

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 5 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 15 Brumaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 29. Okt.

Der Vollziehungsrath — Erwägend, daß der Paß über die Limmat zu Wettingen sowohl einer beträchtlichen Anzahl der dies- und jenseits gelegenen Gemeinden, als auch dem Publizum zum Vortheil gereicht;

Erwägend, daß dieser Paß selbst nach Erbauung der auf dem linken Ufer jenes Flusses von Wettingen nach Baden anzulegen vorgeschlagenen Strasse, nöthig ist;

Erwägend, daß man von jeher zu Wettingen ein Fahrgeld, sowohl vor der Erbauung der Brücke, welche abgebrannt, für eine Fähre, als auch nachher während die Brücke bestand, bezahlt hatte;

Erwägend endlich, daß es unumgänglich nöthig ist, daß zur Entschädigung der Kosten, welche dem Staat eine neue Fähre verursachen würde, das ehemalige Recht wieder hergestellt werde;

Nach angehörtem Bericht seines Kriegs- und Finanzministers —

beschließt:

1. Der Paß über die Limmat zu Wettingen so durch die Einäscherung der Brücke daselbst unterbrochen worden, soll einstweilen vermittelst einer zum Uebersetzen der Pferde und leichter Fuhrwerke tauglichen Fähre wieder hergestellt werden.
2. Um den Staat für die Errichtungs- und Unterhaltungskosten dieses Fahrschiffs zu entschädigen, ist der Finanzminister beauftragt, einstweilen zu Wettingen ein Fahrgeld nach dem ehemaligen Fuß zu bestimmen.
3. Dem Kriegsminister wird zur Herstellung und dem Unterhalt des besagten Passes indessen mit Dringlichkeit die Summe von 2000 Fr. angewiesen, bis

er den Total-Belang der dahierigen Kosten wird angeben können.

4. Der Kriegs- und der Finanzminister sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, so viel einen jeden davon betrifft, beauftragt.
5. Dieser Beschluß soll auch dem Nationalschazamt mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 29. Okt.

(Fortsetzung.)

Beilage.

Bern den 14. Okt. 1800.

An den Vollziehungsrath.

Bürger!

Ein seit 6 Monaten eingezogener Angeklagter, und der mehr darüber niedergeschlagen ist, daß er Ihren Unwillen sich zuzog, als durch die Schwere seines Unglücks niedergedrückt, bittet und sehet um Ihre Nachsicht.

Der Unterschriebene, verführt durch die Eingebungen der Unruhstifter und durch den verrätherischen Zusammentuß der nachtheiligsten Umstände, indem er glaubte der Constitution zu gehorchen und gegen das Vaterland eine Aufopferung zu thun, ließ sich hinweisen einen Schritt zu thun, der die Pflichten seiner Stelle verletzte: Er hat sein Unrecht seit jenem fatalen Zeitpunkt beständig und bitter bereut: er erkennt es mit dem tiefsten und aufrichtigsten Schmerz und bittet Sie Bürger, die Ausdrücke seiner innigsten Reue aufzunehmen. Lassen Sie sich bewegen ihm Verzeihung zu ertheilen und ihm wieder einen Theil Ihres großmüthigen Wohlwollens zu schenken, und schließen Sie

ihm nicht auf immerhin jede Spur von Hoffnung in dem Verfolg der Zeit wieder Ihre Achtung und Ihre väterliche Güte zu gewinnen.

Gruß und Achtung.

Unters. H. Clavel von Usteres.

Am 30. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 31. Okt.

Präsident: Anderwertb.

Hundert drey und dreyßig Bürger von Bern machen in einer Bittschrift Einwendungen gegen die Veräußerung der Nationalgüter des Cantons Bern, zu Bezahlung der rückständigen Besoldungen.

Die Versammlung beschließt in diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Die Polizeicommission wird beauftragt, über die Förmlichkeit der Bittschriften und die Pressfreyheit, Gesetzesvorschläge zu entwerfen.

Der Vollziehungsrath übersendet in einer Botschaft die von der Gesetzgebung geforderten Belege über die Vereinigung der Gemeinde Höchstetten mit Koppigen, und ihre Absonderung von Seeberg.

Der Gegenstand wird der bürgerlichen Gesetzgebungscommission zugewiesen.

Der Vollziehungsrath fodert einen neuen Credit von 500,000 Fr. für das Kriegsministerium.

Der Gegenstand wird der Finanzcommission zugewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Commission über den öffentlichen Unterricht zur Berichterstattung überwiesen:

Die Verhinderung des Gottesdienstes in der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, welche durch eine revolutionaire Maßregel schon im dritten Jahre gehindert ist, erheischt eine gesetzliche Entscheidung um wieder in Ordnung gebracht zu werden, und die daher rührenden langwierigen und für alle Theile kostspieligen Zwistigkeiten zu heben. Die Gerechtigkeit fodert eine Abänderung der getroffenen sich selbst widersprochenen Verfügungen: um so weniger kann ein Zweifel Raum finden, daß Sie dieselbe vernehmen werden.

Eine deutliche historische Darstellung wird diese Angelegenheit ins Klare setzen.

Die Filial Rapperschwyl ward vor der Reformation sonntäglich abwechselnd von den beyden Pfarrern zu Homburg und Wigoldingen versehen. Als Homburg katholisch blieb, Wigoldingen aber samt Rapperschwyl

dem reformirten Glaubensbekenntniß beytraten, behielt der Pfarrer von Wigoldingen nur die Pflicht auf sich, alle zweyten Sonntage in Rapperschwyl den Gottesdienst zu halten. So wie aber die Volksmenge in dieser Filial immer mehr anwuchs, beschloß die Obrigkeit von Zürich als Episcopus dieser reformirten Gegend, der Pfarrer der Kirchgemeinde Rapperschwyl, als der kleinsten in jenem Umkreise und der nächsten, sollten die Stelle des Pfarrers von Homburg gegen eine gewisse Bezahlung einnehmen. So erwuchs der Filial Rapperschwyl ein unangezweifeltes Recht, jeden zweyten Sonntag ihren Gottesdienst durch den Pfarrer von Rapperschwyl besorgt zu sehen. Durch eine lange Reihe von Jahren genöß sie dieses Vortheils. Es entstanden zwar schon 1680, 1693, 1733 und 1744 Streitigkeiten darüber, indem die Filial Wäldi, welche zu Rapperschwyl gehört, verlangte, daß der Gottesdienst alle andere Sonntage statt zu Rapperschwyl, vielmehr in ihrer Capelle gehalten werden sollte.

Allein die Obrigkeit fand immer nöthig, das Dörfchen Wäldi, weil es so nahe an Rapperschwyl liegt, und weil die ebenße Strasse dahin führt, abzuweisen, die Filialbewohner von Rapperschwyl aber, welche durch ein beschwerliches Tobel von Wigoldingen getrennt, weiter entlegen und sehr zahlreich sind, bey ihrem Recht zu schützen.

Beym Ausbruche der Revolution, als die Pfarre Rapperschwyl erledigt ward, erhielten die Einwohner derselben von den gesetzgebenden Räten die Erlaubniß sich ihren Pfarrer selbst zu wählen.

Allein anstatt sich an den Buchstaben dieser Vergünstigung zu halten, überschritt sie ihre Vollmacht und benutzte die Umstände, um die Filial Rapperschwyl um ihr Recht zu bringen. Sie macht es nemlich dem neu gewählten Pfarrer zur Bedingung, er sollte alle zweyten Sonntage den Gottesdienst nicht in Rapperschwyl, sondern in Wäldi halten. Eine solche Bedingung zum Nachtheil eines Dritten zu setzen, war sie nicht berechtigt. Allein das Directorium irre geführt durch undeutliche Darstellung dieser Umstände, aus dem Munde der Deputirten, bald dieser bald jener Parthey, faßte sich widersprechende Beschlüsse, wovon die vom 14ten Aug. und 4. Sept. 98 durch die Gesetzgebung, die sich ebenfalls durch falsche Darstellung irre leiten ließ, unterm 17. Merz d. J. bestätigt wurden.

Die Vollziehung versuchte seitdem alle Wege, den Gottesdienst in Rapperschwyl wieder in Ordnung zu bringen, allein umsonst, die Folgen waren leider keine an-

bern, als langwierige Streitigkeiten, ungerechte Aufbürdungen und bedenkliche Erbitterungen zwischen jenen Gemeinden.

Der Volk Rath sieht kein anders Auskunftsmittel als die Sache der Gerechtigkeit gemäß in den alten Stand wieder herzustellen, und Ihnen folgendes Dekret anzurathen:

In Erwägung, daß die Filialgemeinde Rapperschwyl ein alt hergebrachtes Recht hat, daß von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyten Sonntage ihr Gottesdienst gegen herkömmliche Gebühren abgehalten werde.

In Erwägung, daß die Kirchengemeinde Lipperschwyl durch die erhaltene Erlaubniß sich ihren Pfarrer selbst zu wählen, kein Recht erhielt, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben, welche zum Nachtheil eines Dritten gereichten, daß hiemit die vermeintliche Verpflichtung ihres Pfarrers künftig keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung, daß aus Mangel hinlänglicher Information, sowohl mehrere Beschlüsse der Vollziehung als Dekrete der Gesetzgebung erlassen wurden, die bey näherer Beleuchtung des wahren Befindens der Sache nicht statt haben können, sollen alle jene widersprechende Beschlüsse und Dekrete zurückgenommen und der Pfarrer von Lipperschwyl gehalten seyn, in der Filial Rapperschwyl, wie seine Vorfahren, alle zweyten Sonntage den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Bieggeldingen zu halten.

Die Criminalgesetzgebungscommission legt folgendes Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt wird.

In Erwägung, daß ein wesentlicher Mitzweck der Einschließungs- und Kettenstrafe die Besserung des Verbrechers sey;

In Erwägung, daß die Erzielung dieses Zwecks sich weit ebender von begrenzter als aber von lebenslänglicher Einschließungs- und Kettenstrafe hoffen lasse und eben aus diesem Grund das Prinzip der Begrenztheit der Einsperrungsstrafen in unser peinliches Gesetzbuch aufgenommen worden ist;

In Erwägung, daß es ein empörender Contrast wäre, in dem nemlichen Verhaftsort kleinere Vergehen kraft älteren Urtheilen mit lebenslänglicher neben schwerern Vergehen kraft neueren Urtheilen mit auf höchstens 20 Jahre begrenzten Strafen belegt zu sehen;

In Erwägung, daß die Strafmilderung im allgemeinen wie in besondern Fällen ein unbeschränktes Recht jeder souverainen Regierung ist;

In Erwägung endlich, daß es hingegen auch zugleich Pflicht der Gesetzgebung ist, dafür zu sorgen, daß durch Milderung der verhängten Strafen die öffentliche Sicherheit nicht größser Gefahr ausgesetzt werde —

hat der gesetzgebende Rath verordnet:

1. Die längere Dauer aller älterer und neuerer bereits verhängten Einschließungs- und Kettenstrafen, von welcher Art sie seyen, soll von der Zeit ihres Antritts der Erfüllung berechnet auf das Maximum des gegenwärtigen peinlichen Gesetzbuchs, also auf die Zahl von 20 Jahren reducirt seyn.
2. Im Entweichungsfall während der Dauer seiner Einsperrungsstrafe soll der wieder aufgefangene Verbrecher ohne Verzug an seinen Verhaftsort zurückgeführt werden.
3. Würde der Entwichene während der Zeit seiner Flucht neue Vergehen begangen haben, so sollen dieselben nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs untersucht und beurtheilt werden.
4. Würden die neuen Vergehen des Entwichenen die Todesstrafe zur Folge haben, so soll sie an ihm vollzogen werden.
5. Würden die neuen Vergehen des Entwichenen aber andere Strafen zur Folge haben, so sollen dieselben seiner chevorigen noch nicht geendigten Strafe hinzugerechnet, folglich die ältere Strafe durch sein neues Vergehen um so viel verschärft oder verlängert werden.
6. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Criminalgesetzgebungscommission legt über die Vorschläge des B. Advokat Vallier von Lausanne, wegen officieller Vertheidigung der Delinquenten, ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Cantonsrath gelegt wird.

Die gleiche Commission legt noch folgendes Gutachten vor, welches sogleich angenommen wird:

Ein Curer Criminalcommission übergebenes, vom obersten Gerichtshof dem Gr. Rath den 5. Juni 99 communicirtes Schreiben vom öffentlichen Ankläger, welches wegen der damaligen ungewissen Abänderung des Regierungssitzes verschiedene Maßregeln wegen den bey den Cantonsgerichten hängenden Criminalprozeßen anrath, soll nach dem Erachten Curer Commission als eine durch das Gesetz vom 12. Juni 99 abgethane Sache ad acta gelegt werden.

Die Finanzcommission rath an, den Verkauf des

Franziskanerklosters zu Solothurn (S. S. 701) zu ratificiren. Angenommen.

Die Petitionencommission schlägt vor, dem B. Jacques Chevaux von Pampigny Cant. Vevay, in seinem Begehren zu entsprechen, welchem zufolge sein im Taufregister abgeänderter Name wieder hergestellt werden soll. Der Gegenstand wird zu näherer Untersuchung der Polizercommission überwiesen.

Der Gesetzesvorschlag über die Gerichtscompetenzen und die neue Organisation des obersten Gerichtshofs, soll diesem letztern durch die Civilgesetzgebungs-Commission zur Prüfung mitgetheilt werden.

Die Saalinspektoren erhalten auf Verlangen; wegen den noch häufigen rückständigen Conti der beyden ehevorigen Räte, einen neuen Credit von 4000 Fr.

Grosser Rath, 11. Juli.

Präsident: Cartier.

Die Mehrheit der Bürger der Gemeinde Weinfelden im Canton Thurgau klagt, daß ihr von der Verwaltungskammer ein Pfarrer wider ihren Willen aufgedrungen werde.

Hemmeler fodert Verweisung an die Vollziehung, mit Einladung die Sache unpartheylich zu untersuchen.

Näf. Wenn ein Pfarrer wirksam seyn soll, so muß er das Zutrauen seiner Gemeinde besitzen: er stimmt Hemmeler bey; doch will er die Aufforderung beyfügen, daß die Vollziehung dem Beschluß des ehevorigen Direktoriums über diesen Gegenstand, gemäß handle.

Escher fodert einfache Verweisung an die Vollziehung, weil noch keine Gesetze hierüber, sondern nur Vollziehungsbeschlüsse vorhanden sind.

Näf beharrt und glaubt, wie jüngsthin Pauli v. Suggisberg, es sollte sich kein Pfarrer in ein Haus eindrängen wollen.

Schlumpf stimmt Eschern bey, mit dem Wunsch, der gewählte Pfarrer möchte Verzicht auf seine Ernennung leisten.

Fierz stimmt Näf bey und wünscht, daß Escher sich erkläre, ob nicht die Gemeinde St. Peter in Zürich sich immer die besten Pfarrer zu ernennen mußte.

Escher erklärt, daß wenigstens gegenwärtig die Gemeinde St. Peter vortreflich bedient ist, weil sie den würdigen Pfarrer Lavater an ihrer Spitze hat: allein ein Beyspiel thut nichts zur Sache; kaum werden alle Gemeinden so gut zu wählen wissen.

Näf's Antrag wird angenommen.

Bonflüh im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über die Bildung der Kriegszuchträte, welches ohne Einwendung angenommen wird.

Die Commission über Wiederbesetzung der Vfründen legt ein Gutachten vor über die Collaturrechte, welches für 6 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commission trägt darauf an, die Wahl des Pfarrers zu Kloten durch den Abt von Wettingen für ungültig zu erklären und die neue Wahl der Verwaltungskammer des Cantons Zürich aufzutragen.

Escher erklärt sich, daß er die Collaturrechte der Klöster in protestantischen Gemeinden für durchaus unzweckmäßig und höchst unpolitisch hält, und bedauert daß die Vollziehung die Herstellung dieser Art Collaturrechte veranstaltete; allein hier ist nun nicht hiervon die Rede, sondern man schlägt uns vor eine Wahl zu casiren, die Folge eines Beschlusses der Vollziehung ist; hierzu aber können wir nur dann berechtigt seyn, wenn der Verfassung oder den Gesetzen zuwider gehandelt wurde: den Gesetzen zuwider ist nicht gehandelt worden, weil erst heute ein Gesetzesvorschlag hierüber uns vorgelegt war: und der Verfassung zuwider konnte doch nicht gehandelt werden, weil die gleiche Commission uns ein allgemeines Gesetz vorschlägt, also die Verfassung nicht für hinlänglich hält und weder Gesetze noch Gesetzesvorschläge rückwirkend gemacht werden können: aus diesen Gründen verwerfe ich den Vorschlag.

Kellstab wünscht, daß die Commission ihr Gutachten darauf begründe, daß die feudalistischen Collaturrechte schon aufgehoben seyen.

Näf folgt und glaubt es sey leicht zu bestimmen, daß diese Collaturrechte feudalistisch seyen.

Carrard sieht in diesem Collaturrecht keineswegs eine Feodalität, glaubt aber, dasselbe sey als der Gleichheit zuwider schon aufgehoben, denn wenn schon das Kloster Wettingen ehemals gegen Kloten Gegenverpflichtungen hatte, so sind nun diese durch das Klostergesetz aufgehoben: er stimmt also zum Gutachten, und zwar um so viel mehr, weil der Beschluß der Vollziehung über Herstellung der Collaturrechte schon lange einer Commission zur Untersuchung übergeben ward.

Kellstab gesteht, daß er nun durch Carrard erbaut ist und zum Gutachten stimmt.

Custor stimmt Eschern in so weit bey, daß er den Gegenstand mit Anempfehlung der Gemeinde zu entsprechen, der Vollziehung überweisen will.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 6 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 16 Brümäre IX.

Grosser Rath, 11. Juli.

(Fortsetzung.)

Billeter stimmt Carrard bey.

Escher. Die Vertheidigung Carrards ist ungültig, weil wir schon einst das Kloster Muri in seinem Patronatrecht gegen die Verwaltungskammer von Luzern geschützt haben.

Carrard. Damals waren die Klostersgüter noch nicht Staatsgüter.

Das Gutachten wird angenommen.

Vellegrini bittet, daß wir nun um consequent zu seyn, auch dem ersten Gutachten zufolge alle Collaturrechte sogleich aufheben.

Secretan widersetzt sich Vellegrinis Antrag und fodert Tagesordnung über denselben. Vellegrini beharret. Man geht zur Tagesordnung.

Die Bürgerin Ronca von Luzern fodert wegen der traurigen Lage ihrer Haushaltung, Befreyung ihres Ehemanns.

Trösch fodert Verweisung an die Vollziehung.

Cattier. Die Vollziehung hat uns schon einst ein Vorschlag zu dieser Begnadigung gemacht: er fodert also Verweisung an die ehevorige Commission.

Der letzte Antrag wird angenommen.

Die Kirchgemeinde Höchstetten bittet um Nachlaß der Executionsunkosten für Eintreibung der Premizen, weil sie dadurch beynabe erdrückt werde.

Escher. Ueber 400 Bürger sind im Fall diese Kosten zu bezahlen, welche circa 4000 Fr. betragen, also kann dieses eine so reiche Gemeinde nicht zu Boden drücken. Uebrigens ist dieser Gegenstand durchaus nur Vollziehungsartig und kann uns nichts angehen: man weise also diese Bittschrift ganz einfach an die Vollziehung.

Rilchmann ist zwar Eschers Meinung, hätte aber gewünscht, daß die Vollziehung etwas milder zu Werke gegangen wäre, weil diese Maßregeln etwas nach dem Alten schmecken, und ja eine Amnestie gegen diejenigen erkannt wurde, welche gegen das Vaterland die Waffen ergriffen: warum ist man gegen grosse Verbrecher gnädig und gegen kleine Vergehen so streng?

Secretan will gerne auf die grosse Strenge des Gesetzes die Milde folgen lassen und wünscht also sehr, daß die Vollziehung diese Kosten wo nicht nachlasse, doch mächtig mildere; er fodert also hiezu eine Einladung an die Vollziehung.

Ustermann stimmt Secretan bey, denn man wollte ja die Interimsregierung von Zürich nicht einmal verantwortlich machen und so wurden die Rebellen vom Oberland u. s. w. auch zum Theil begnadigt.

Custor stimmt aus Freude über die Rückkehr unter die Gesetze, Secretan bey.

Kellstab will den Gegenstand nicht an die Vollziehung weisen, sondern host die fränkischen und helvetischen Soldaten werden wie gewohnt großmüthig seyn und ihre Foderung nachlassen. (Man lacht.)

Trösch wünscht, daß alle Gesetze so bestimmt vollzogen werden und fodert Verweisung an eine Commission, um zu untersuchen: ob der Sold des Militairs bey Executionsanlässen von der Vollziehung willkürlich erhöht werden könne?

Grafenried. Die Volksaufwiegler, welche unter dem Versprechen von Protektion den Ungehorsam bewirken, sind freylich vor allem aus strafbar und werden hoffentlich endlich ans Tageslicht kommen. Aber ebenfalls höchst strafbar ist es von Seite einiger Mitglieder dieser Versammlung, diese Aufwiegler vor den Augen der ganzen Republik entschuldigen zu wollen. Man gehe zur Tagesordnung.

Näf. Im Canton Solothurn sind Executionskosten nachgelassen worden; man laße die Vollziehung zur gleichen Großmuth ein.

Cartier läugnet Näfs Anzeige.

Carmintran stimmt Eschern bei.

Secretan beharrt. **Michel** läugnet Ackermanns Anzeige wegen Oberland und versichert, daß die verirrten Gemeinden jenes Cantons doppelt gebüßt wurden: überhaupt kennen die Oberländer ihre Schuldigkeit, denn die Gemeinde Unterseen stellt ihrem Pfarrer die Zehenden. Man ruft bravo!

Gmür folgt Eschern, dem auch **Schlumpf** beistimmt.

Bourgeois ist ganz Tröschens und Secretans Meinung.

Pauli unterstützt Secretan, welchen auch **Billet** verteidigt.

Die Bittschrift wird einfach der Vollziehung überwiesen.

Der Senat verwirft den Beschluß über Aufhebung des Sutzgelds in Luzern: an die Commission zurückgewiesen.

Gesetzgebender Rath, 3. Nov.

Präsident: **Anderwert**.

Desauffure findet sich zum erstenmal in der Versammlung ein.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und mit der Abänderung angenommen, daß das Schloßdomaine Greiffensee ebenfalls auf die Versteigerung gebracht werden soll:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Zürich.

Im Distrikt **Benken**:

Das Schloß **Laufen**, ist mit seinen vielen Gebäuden, die zwar etwas beschädigt sind, und seinen Gärten nur auf 6400 Fr. geschätzt. Zu demselben gehören noch 9 Juch. Neben, zu 5760 Fr. angesetzt; 24 Juch. Wiesen zu 7200 Fr.; 90 Juch. Acker, zu 16600, und 28 Juch. Waldung zu 960 Fr. Folglich ist diese schöne, ihrer Lage über dem Rheinfälle wegen, so interessante Besitzung, welche 151 Juch. Land hat, nur für 36920 Fr. geschätzt. Sie kann der Nation in Rücksicht ihrer Lage, für mannigfaltige öffentliche Anstalten höchst wichtig werden, oder aber in ruhigen

Zeiten, aus ähnlichen Gründen, einen außerordentlichen Erlös verschaffen; daher deren Veräußerung in diesem Augenblick durchaus nicht zweckmäßig wäre.

Zwölf Jucharten Neben zu **Osingen** für 3840 Fr. geschätzt: Ihre schon von der ehedorigen Vollziehung begehrte Veräußerung ist vom gesetzgebenden Rath den Sept. abgewiesen worden.

Im Distrikt **Andelfingen**:

Das **Ganzen**-Lehen zu **Frevenstein**, besteht aus 1 Juch. Wiesen; 4 Juch. Acker, und eine halbe Juch. Neben; ist für 2864 Fr. geschätzt. Es zeigen sich keine besondern Gründe wider dessen Veräußerung.

Das **schneiderische** Lehen zu **Frevenstein**, besteht aus 1 Juch. Wiesen; 3 1/2 Juch. Acker, und 1/2 Juch. Neben; ist für 1888 Fr. geschätzt: befindet sich im gleichen Fall mit dem vorherigen.

Das **Kellerische** Lehen zu **Unterbuch**; besteht aus 2 3/4 Juch. Wiesen, 17 1/2 Juch. Acker und 1/4 Juch. Neben; ist für 2003 Fr. geschätzt: mag auch veräußert werden, wenn sein wahrer Werth erlöst wird.

Das **Kramer und Ruffische** Lehen im **Wyl**er bey **Buch**; besteht aus 6 Juch. Wiesen, 18 3/4 Juch. Acker, 1 1/2 Juch. Neben, und 1 Juch. Holz, und ist für 4307 Fr. geschätzt: auch hier mag ein billiger Erlös auf einer Versteigerung versucht werden.

Das **Schloß Altiken**, hat ein ganz neues schönes Wohnhaus nebst den erforderlichen Nebengebäuden, mit 33 Juch. Landes: es ist für 17440 Fr. geschätzt. (Die Erbauung des Schlosses kostete 32000 Fr.) Dieses Gut wird in Zeiten der Ruhe leicht um seinen vollen Werth veräußert werden können, dahingegen jetzt nur der Werth des Landes und der landwirthschaftlichen Gebäude, wie in der Schätzung geschah, in Anschlag genommen werden: wir können daher nicht zur Versteigerung anrathen.

Im Distrikt **Winterthur**:

Die **Mühle zu Tös**, ist für 17600 Fr. geschätzt: da dieses Gebäude in dem Einfang der übrigen Gebäuden des Domaine **Tös** eingebaut und von gutem Ertrag ist, so kann die Veräußerung nicht angerathen werden, und zwar um so viel weniger, da das Finanzministerium nun selbst die Beybehaltung dieses Gebäudes der Commission anrieth.

Das **Schloßdomaine Hegy**, hat ein altes und durch die Kriegsumstände beschädigtes Hauptgebäude, nebst weitläufigen Nebengebäuden und Gärten; 30 Juch. Wiesen, 7 Juch. Neben, 128 Juch. Acker und 126 Juch. Wald; also beynähe 300 Juch. Land, und ist

doch nur für 43,869 Fr. geschätzt, ungeachtet es in einer vortheilhaften Lage und nahe bey Winterthur liegt. Da die Nation nicht im Fall ist, die Gebäude herzustellen, so mag die Versteigerung in der Hoffnung zugegeben werden, daß der Erlös die Niedrigkeit der Schätzung beweise: jedoch sollte die abgesonderte Waldung, der Schönwald genannt, der Nation beybehalten werden.

Das Amtshaus Winterthur, mit Nebengebäuden und Garten; ist nur für 11200 Fr. geschätzt. Die Versteigerung kann zugegeben werden, und wird wahrscheinlich zeigen, daß bey der Schätzung dieser Behausung nebst Ausgelände, auch nicht die geringste Rücksicht auf seine vortheilhafte Lage in einer der betriebsamern Städte Helvetiens genommen worden ist. Da jedoch unter dem Ausdruck Nebengebäude, leicht auch die beyden Magazine verstanden werden dürften, welche aber die Nation beybehalten muß, so sollen dieselben namentlich vom Verkauf ausgenommen werden.

Zum Amt Winterthur gehörige Grundstücke: Ein Einfang 1 Fuch. groß für 960 Fr. geschätzt; eine Wiese 1 1/2 Fuch. für 1200 Fr.; eine Bündt 3/4 Fuch. für 300 Fr.; die Brühlwiese 1 3/4 Fuch. für 2560 Fr.; zwey Acker, 4 Fuch. zu 1360 Fr.; die Nebwiese 3 1/2 Fuch. zu 2560 Fr.; 3 Aecker 4 1/4 Fuch. im Tiefeld für 1440 Fr. Alle diese Grundstücke mögen versteigert werden, in der sichern Erwartung, daß sie ihrer vortheilhaften Lage wegen, beträchtlich über ihre Schätzungssummen ertragen werden.

Im Distrikt Elgg:

Das Weibelgut im Turbenthal, enthält 1 1/2 Fuch. Wiesen und ist für 560 Fr. geschätzt. Die Versteigerung hat keine Hindernisse.

Im Distrikt Fehr-Altorf:

Das Schloß Kyburg mit seinen weitläufigen Nebengebäuden, 17 1/2 Fuch. Wiesen, 4 1/2 Fuch. Acker und circa 30 Fuch. Holz, Stüden und Weid, ist zu 18056 Fr. geschätzt. Nur der hohen und abgesonderten Lage dieses Domaines wegen, ist dessen Veräußerung zuzugeben. Das Innere der Gebäude ist aus Muthwill und Raubsucht sehr beschädigt, so daß dieselben nur mit grossen Kosten zu einer öffentlichen Anstalt eingerichtet werden könnten, sonst wären sie für ein Zuchthaus brauchbar und gelegen.

Im Distr. Balserdorf:

Die Weibelgüter zu Brütten, 3 1/2 Wiesen, 6 Fuch. Acker, für 2240 Fr. geschätzt. Die Veräußerung hat bey gutem Erlös keine Hindernisse.

Im Distrikt Bülach:

Die Weibelgüter zu Obersteinmaur, 3 Fuch. Acker, 1/2 Fuch. Wiesen, zu 576 Fr. geschätzt. Gegen die Versteigerung zeigen sich keine besondern Hindernisse.

Im Distrikt Regensdorf:

Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipkingen, 2 Fuch. Neben, 1/2 Fuch. Wiesen, für 2966 Fr. geschätzt. Da der Erlös wahrscheinlich gut seyn wird, mag die Versteigerung statt haben.

Das Lehen des Heine. Abegg in Wipkingen, 2 Fuch. Neben, für 2720 Fr. geschätzt. Sie sind im gleichen Fall mit obigem Grundstück, also zu versteigern.

Die Lehnwiese zu Buchs, hat 1 1/2 Fuch. Wiesen, für 640 Fr. geschätzt. Verhält sich wie obige Grundstücke.

Die Bogtwiesli zu Buchs, 1/2 Fuch. Wiesen an 4 Stücken, für 108 Fr. geschätzt: ist zu veräußern.

Im Distrikt Meilen:

Das Kornhaus zu Stäfa, für 4800 Fr. geschätzt. Dieses Gebäude kann dem Handel und der Schifffahrt auf dem Zürichsee wichtig werden, und daher wäre dessen Veräußerung unzweckmäßig.

Das Lehen des Br. Aebertis und Mithaste zu Ehrlibach, hat 1 Fuch. Acker, und 2 Fuch. Neben, ist für 2800 Fr. geschätzt, wird aber wahrscheinlich einen besseren Erlös geben: es ist zu versteigern.

Das Lehen des B. Conr. Ellikers zu Rüschacht; enthält 2 Fuch. Neben, die zu 2400 Fr. geschätzt sind: ist im gleichen Fall mit dem letztern Lehen.

Im Distrikt Zürich.

Das Bettingerhaus, für 16000 Fr. geschätzt: es ist erst neulich dem Cantonsgerichtschreiber zur Wohnung angewiesen worden und dürfte dem Gesetz über die Klöster zufolge nicht zu dem Endzweck veräußert werden, zu welchem jetzt Nationalgüter verkauft werden sollen.

Das Einsiedlerhaus: kann als Klostergut zu dem gegenwärtigen Zweck ebenfalls nicht veräußert werden: es ist für 10400 Fr. geschätzt.

Das Schafhauserhaus, für 9600 Fr. geschätzt: es kann ohne Bedenken versteigert werden.

Das Hinter-Rüti-Amtshaus und Garten, für 11200 Fr. geschätzt: es ist an ein anderes beyzubehaltendes Nationalgebäude angebaut und findet sich mit demselben im gleichen Einfang, also wäre dessen Veräußerung höchst unschicklich.

Das Cappelerhof-Amthaus und Garten, für 7360 Fr. geschätzt: seine Veräußerung mag bey gutem Erlös statt haben.

Das Marrestallgebäude, für 4160 Fr. geschätzt: mag versteigert werden.

Eine Lehenwiese zu Altstätten, vom Amt Detenbach, 2 1/2 Juch. haltend, für 800 Fr. geschätzt: bey gutem Erlös ist nichts besonderes gegen die Veräußerung einzuwenden.

40 Jucharten Acker zu Wytikon, für 3840 Fr. geschätzt: ist im gleichen Fall wie obiges Grundstück.

Das Bleulerische Lehen im Riesbach, enthält 1 1/2 Juch. Neben, 4 1/4 Juch. Acker, 4 Juch. Wiesen und etwas Holz: ist für 8490 Fr. geschätzt: in gleichem Fall wie beyde letztern Grundstücke.

Im Distrikt Uster.

Das Schloß nebst Gütern zu Greiffensee: ein altes aber dauerhaftes Hauptgebäude, nebst Nebengebäuden und Garten, 5 Juch. Wiesen und 4 1/2 Juch. Acker, für 8560 Fr. geschätzt: der angenehmen Lage dieses Gutes wegen, wird dasselbe in ruhigeren Zeiten von weit höherem Werth seyn, als gegenwärtig, und also die Veräußerung nicht anzurathen.

Heinr. Zanggers Lehen zu Nossiken, enthält 1/2 Juch. Wiesen, 10 1/2 Juch. Acker und 5 1/2 Juch. Holz: ist für 2345 Fr. geschätzt: bey gutem Erlös wäre nichts besonderes gegen die Veräußerung einzuwenden.

Die Bogtwiese in Oberried, enthält 4 Juch. Wiesen, die für 1120 Fr. geschätzt sind: ist mit dem letztern Gut in gleichem Fall.

Im Distrikt Grünlingen.

Das Honeggerische Lehen im Neuhaus; enthält 40 1/2 Juch. Wiesen, 18 1/4 Juch. Acker, 11 1/2 Juch. Weid, und die Alp Schwemmi für 28 Haupt Vieh: das Ganze ist für 20475 Fr. geschätzt. Dieses ausgedehnte Gut wäre freylich des wenigen Unterhalts und sichern Abtrags wegen, auf den es könnte gebracht werden, für die Nation zweckmäßig beizubehalten; da aber wahrscheinlich ein dem wahren Werth näher kommender Erlös, als es die Schätzung ist, das Resultat einer Steigerung seyn wird, so mag dieselbe vorgenommen werden.

Das Honeggerische Lehen zu Matten, enthält 64 1/2 Juch. Wiesen, 14 3/4 Juch. Acker, 3 3/4 Juch. Weid und die Alp Hoogen für 30 Haupt Vieh. Das Ganze ist für 24675 Fr. geschätzt und ist in ganz gleichem Fall mit dem letztern Lehen, und seine

Veräußerung kann nur durch einen guten Erlös und den Drang der Bedürfnisse entschuldigt werden.

Auf diese Anzeigen hin, trägt die Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Volkz. Rathes vom 26. Aug. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Zürich können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt Andelfingen: Das Ganzen Lehen zu Freyenstein. — Das Schneiderische Lehen alda. — Das Kellerische Lehen zu Unterbuch. — Das Kramer und Ruffische Lehen im Wyler, bey Buch.

Im Distrikt Winterthur: Das Schloßdomaine Hegi, mit Ausnahm des Schönwalds. — Das Amt Winterthur und seine unmittelbaren Grundstücke, mit Ausnahm der beyden Magazine.

Im Distrikt Elgg: Das Weibelgut im Turbenthal.

Im Distrikt Fehraltorf: Das Schloßdomaine Koburg.

Im Distrikt Wasserstorf: Die Weibelgüter zu Brütten.

Im Distrikt Bülach: Die Weibelgüter zu Obersteinmaur.

Im Distrikt Regensdorf: Das Lehen der Wittwe Abegg zu Wipkingen. — Das Lehen des Heinrich Abegg alda. — Die Lehwiese zu Buchs. — Die Bogtwiesli alda.

Im Distrikt Meilen: Das Lehen des B. Aeberslins und Mithaste zu Ehrlibach. — Das Lehen des B. Conr. Ellikers zu Rüsnacht.

Im Distrikt Zürich: Das Schaffhauserhaus in Zürich. — Das Cappelerhof-Amthaus alda. — Der Marrestall alda. — Die Detenbacher Lehenwiese zu Altstätten. — Vierzig Jucharten Acker zu Wytikon. — Das Bleulerische Lehen im Riesbach.

Im Distrikt Uster: Heinrich Zanggers Lehen zu Nossiken. — Die Bogtwiese im Oberried.

Im Distrikt Grönlingen: Das Honeggerische Lehen im Neuhaus. — Das Honeggerische Lehen zu Matten. (Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 7 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 17 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 3. Nov.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten über die Bittscheift der Bürger von Lausanne (S. S. 700), wird in Berathung und ohne Einwendung angenommen.

Folgende Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission werden in Berathung und ohne Einwendung angenommen:

1) Ein Eurer Criminalcommission übergebenes Schreiben und Vorschlag von B. Volier Advocat bey dem Cantonsgericht im Lemau vom 15. Merz 99, giebt dem grossen Rath zu vernehmen, daß die Advokaten zu Vertheidigern der Delinquenten vom Justizminister schriftweise aufgefodert worden seyen, welchem auch sie sich unentgeltlich unterzogen haben.

Da ihnen aber die Criminalproceduren mehrentheils erst am Abend vor dem Gerichtstag zugestellt worden, da mithin ihre Vertheidigung nicht wie sie seyn sollte überdacht abgefaßt werden konnte, da ihnen der oberste Gerichtshof ihre schriftliche Vertheidigungen untersagte und also keine Defension die Akten begleitete und daher die Irthümer der Conclusionsakten für Wahrheiten durchgehen, da sie zwar endlich und nach vieler Mühe die Annahme ihrer schriftlichen Defensionen bey dem obersten Gerichtshof erhielten, da ihnen aber die Conclusionen des Oberanklägers über die Criminalproceduren hartnäckig verweigert wurden, da damals noch kein Criminalcodex in der Schweiz vorhanden war: Da die Richter in einer freyen Republik nach den blutdürstigen Gesetzen einer Caroline, nach den emanirten Decreten der Tyrannen (wie sich Volier ausdrückt), von einem von London und von Versailles, in ihren Sentenzen sich benehmen und also willkürlich handeln, so verlangen sie die Advoten, daß ihnen in jeder Cri-

iminalprocedur die Conclusion des öffentlichen Anklägers zur Formirung ihrer Defension zugestellt werden solle.

Obzwar nun in dieser Schrift mit Recht behauptet wurde, daß die Defensionsmittel eines Proceßirten nicht erschwert oder gar abgeschlagen werden sollen, zumahl die Defensio Juris naturalis ist, so kann für diesesmal von dem Vorschlag des B. Volier, nach dem Erachten Eurer Commission, durch kein Gesetz Gebrauch gemacht werden, weil theils durch nachherige Vorkehrungen bey denen Criminalgerichten dem Mangel an Defension und Defensionsmittel einigermaßen vorgebogen und abgeholfen worden ist, und theils durch einen neuen Criminalcodex gänzlich abgeholfen werden muß: Es rath Euch also Eure Commission an, den Brief des B. Volier zu den Commissionsakten zu legen.

2) Der gesetzgebende Rath, auf den Antrag des Volkz. Rathz, und nach Anhörung der in seiner Botschaft vom 27. Okt. lezthin entwickelten und mit Beylagen begleiteten Gründen — beschließt:

Als Begnadigung für Heinrich Clavel, von Usteres genannt, einzuwilligen, daß der Volkz. Rath es bey der vom Cantonsgericht Bern unterm 6. Okt. lezthin, gegen besagten Clavel ausgefallten Strafurtheil könne beweisen und den bey dem obersten Gerichtshof darüber eingelegten Rekurs möge zurückziehen lassen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission erhält den Auftrag, den §. der Constitution, der die Beyberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofs, bey Beurtheilung von Staatsverbrechen fodert, in Untersuchung zu nehmen und ein Gutachten darüber vorzulegen.

Jndermatten erhält für 3 Wochen und Escher für 14 Tag Urlaub.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die der peinlichen Gesetzg. Commission überwiesen wird:

Joh. Caspar Beugger von Interlachen wurde den 15. Apr. 1800 als Mithuldiger eines Diebstahls vom Cantonsgericht Oberland zur zährigen Kettenstrafe verurtheilt. Der Vollz. R. glaubt in dieser Criminalsache einige Umstände zu bemerken, die wirklich obigem Casp. Beugger günstig zu seyn scheinen.

Ein gewisser Joseph Mezener von Oberhasli entwendete dem B. Border, bey welchem er in Diensten stehend, ein altes kupfernes Kessen, welches der Casp. Beugger, Kupferschmid, ihm unter dem Werth und mit Kenntniß des verübten Diebstahls abkaufte. Allein Beugger behauptet dieses einzig in der Absicht gethan zu haben den Diebstahl und den Thäter zu entdecken. Aber das Cantonsgericht hat nicht geglaubt darauf Rücksicht nehmen zu müssen, sondern sahe diese Anzeige vielmehr als die Wirkung der Furcht an, da seine Mutter schon den Tag vorher von diesem Diebstahl geredet hatte. Es zeigt sich aber aus der Prozedur, daß Beugger ebenfalls den Tag zuvor zu dem Unterhalthalter sich begeben wollte, der aber, wie es sich bestätigte, diesen Tag abwesend war, und daß seine Mutter demselben bey seiner Rückkunft Abends 10 Uhr die Anzeige dieses Diebstahls that, welches Beugger dann den folgenden Tag früh Morgens wiederholte. Nur auf diese Anzeigen hin ward der Criminalprozeß angehoben; und wenn sich schon der Beugger in den Verhören nicht ganz mit der Freymüthigkeit und der Wahrheitsliebe benahm, die für seine vollkommene Schuldlosigkeit gezeugt hätten, so glaubt doch der Vollz. Rath, daß obiger Umstand, die Geringsfügigkeit des Diebstahls, der vollkommene Ersatz desselben, der vorherige unbescholtene Ruf des Beuggers und sein hüßlos hochschwangeres Weib sammt 2 Kindern die Milderung des gegen ihn ergangenen Urtheils rechtserliegen dürften.

Er schlägt Ihnen daher B. G. vor, dieses Strafurtheil dahin abzuändern: daß der J. C. Beugger für die Zeit, die er noch an der Kette anzustehen hätte, in seine Gemeinde verbannt seyn solle, wo er unter die besondere Aufsicht der Municipalität gesetzt und ihm verboten seyn solle, die öffentlichen Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen. Der Vollz. R. ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Beförderung zu untersuchen.

Die Polizeicommission legt über die Botschaft der Vollziehung gegen den Gesetzesvorschlag über die Poli-

zen der Wirthschaften und des Weingewerbs ein Gutachten vor, welches für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Füssli wird zum Präsident, Desaussure und Jenner zu Secretairs, und Bonflüh zum Saalinspektor ernannt.

Am 4. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 5. Nov.

Präsident: Füssli.

Der Vollziehungs Rath übersendet in einer Botschaft folgende von der Gemeindschammer von Bern eingeschickte Zuschrift:

„Die Gemeindschammer von Bern an den Vollziehungs Rath.“

„Die Gemeindschammer von Bern hat durch die öffentlichen Blätter vernommen, daß die helvetische Regierung entschlossen sey, mehrere im ehemaligen Canton Bern befindliche Lugenschaften als Nationalgut versteigern zu lassen, und dieser Beschluß, so wie die bestimmte Verwendung der daherigen Losung, hat die schmerzhaftesten Empfindungen bey ihr rege machen müssen. Obschon ihr nicht hinlänglich bekannt ist, welche gegenwärtig im Besiz des Staats befindliche liegende Güter dieser Maßregel annoch unterworfen werden könnten; so glaubt sie sich dennoch verpflichtet, Ihnen B. Vollziehungsräthe in aller Beziemenheit vorstellen zu sollen, daß darunter viele Effekten sind, die bey der vorzunehmenden endlichen Sönderung von Staats- und Stadtgut, als der Gemeinde Bern titel festes Eigenthum werden anerkannt werden.“

„Die Gemeindschammer zweifelt gar nicht, daß die diesmalige Regierung der Republik nur durch die dringendste Bedürfnis zu dieser, jedem Vaterlandsfreunde so viele traurige Reflexionen darbietenden Maßnahme, bewogen worden sey; nichts desto weniger aber erfodert ihre theure Pflicht, dagegen kräftigst und feyerlichst Namens ihrer Constituenten und ihrer Nachkommen, zu protestieren, und erwartet hingegen, daß bis zu dem berechtigenden Sönderungsgeschäft, der Verkauf aller der Liegenschaften werde verschoben bleiben, die sie als der Stadt Bern unzweifelbares Eigenthum in Anspruch zu nehmen sich berechtigt glaubt.“

„Die Gemeindschammer bittet Sie B. Vollz. Rätthe, diese ihre Verwahrung der hierseitigen Rechten an den gesetzgebenden Rath gelangen zu lassen.“

Der Gegenstand wird der Vollziehung zurückgewiesen, weil es ihr zusteht, vor allem aus die Staatsgüter von den Gemeindgütern abzusondern.

Grosser Rath, 12. Juli.

Präsident: Cartier.

Auf Rigozas Antrag wird beschlossen, daß der Constitutionsentwurf auch in italienischer Sprache gedruckt werden soll.

B. H. Bapt. Schneider von Bonten aus dem Ct. Sentis, der vor einem Jahr als Geisel nach Basel geführt wurde, fodert Entschädigung. An die bestehende Commission gewiesen.

Joh. Leonhard Jünger vor dem Wald im Distr. Langenthal, der als Dieb im Schallenwerk war und von den Franken daraus befreit wurde, fodert Herstellung seiner Ehre. An die Vollziehung gewiesen.

Heinr. Detwyler, Metzger von Langenbrugg aus dem Ct. Basel fodert Aufhebung eines Viehausfuhrzolls aus dem Cant. Bern. An die Zollcommission gewiesen.

Jak. Wüst aus Birhard im Argau will eine Wittwe vor Verfuß ihres Wittwenjahres heurathen. Tagesordnung.

Leonzi Eisenecker von Gonzwyl fodert, daß ihm die Gemeinde nicht den Heimatschein unter dem Vorwand, daß er bevogtet sey, verweigern dürfe. Tagesordnung.

Die Municipalitäten von Hunzischwyl, Schafisheim und Staufeu, klagen, daß die Gemeinden, die an der Landstrass liegen, mit den Bettelfuhren aussehließend belastet seyen. An die Vollziehung gewiesen.

Bonifaz Reding von Schwyz fragt, ob die Werbung für Spanien erlaubt sey. An die Vollziehung gewiesen.

Anton Rüttimann von Sursee klagt, daß er als Holzfreßer bestraft wurde, weil er das Holz, welches seinem im Vaterlandsdienst stehenden Bruder zufällt, bezog. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet die Tagesordnung.

Eman. Müller von Mülligen im Argau wünscht eine Wittwe vor Verfuß des Wittwenjahres zu heurathen. Tagesordnung.

Verschiedene Bürger von Grangès im Leman klagen, daß ihnen der Erziehungsrath einen Schulmeister aufbringe. An die Vollziehung gewiesen.

10 Bürger von Bilazel im Leman erneuern ein Begehren um Abänderung der Besoldung der Bannwarten. Tagesordnung.

Bürger von Chardonne im Leman klagen, daß ein

Miteigentümer einer grossen Wiese seinen Antheil einschlagen wolle. Tagesordnung.

David Dubuit von Rosiniere im Leman macht Vorstellungen wider die Ungleichheit der Gewichte und Geldsorten, wider Vertagung, wider die Gefahr des Aufenthalts in Bern in Rücksicht des schönen Geschlechts. Diese Bittschrift wird der Münzcommission überwiesen.

Der Senat übersendet eine ihm zugekommene Bittschrift der Agenten des Districts Neuch im Leman, die eine bey ihnen im Umlauf gewesene Bittschrift für die Vertagung der Ráthe verleiden und ihre Anhänglichkeit an die Republik bezeugen.

Escher fodert Niederlegung auf den Tanzentisch. Bourgeois fodert Ehrenmeldung für diese Agenten.

Escher. Die einen Bürger und die einen Mitglieder aus uns haben geglaubt die Vertagung der Ráthe wäre zweckmäßig, andere haben es anders geglaubt und die Mehrheit entschied für die letztern; allein dieses Schlusses wegen ist doch die Versammlung nicht berechtigt zu Gunsten der einen dieser beyden Abtheilungen der Bürger Ehrenmeldung zu erklären; ich fodere Tagesordnung über diesen Antrag.

Bourgeois beharret, weil die von diesen Agenten verleidete Bittschrift Verläumdungen wider die Ráthe enthielt. Jomini folgt Bourgeois.

Custor ist Eschers und Jiers Bourgeois Meinung. Die Niederlegung auf den Tanzentisch und die ehrenvolle Meldung werden beschlossen.

Der Namensaufruf wird vorgenommen und es finden sich 84 Mitglieder anwesend.

Ráf im Namen einer Commission legt ein neues Gutachten vor für Abschaffung des Luzernischen Sussgelds für Baaren, die nicht in die Suss gelegt werden. Das Gutachten wird angenommen.

Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet die Vollziehung die begehrten Bevölkerungstabellen, die der Commission überwiesen werden, welche dieselben begehrt hatte.

Am 13. Juli war keine Sitzung.

Grosser Rath, 14. Juli.

Präsident: Cartier.

Auf Veleginis Antrag wird der Druck des italienischen Abfassung des Constitutionsentwurfs auf

geschoben, bis die Abfassung der Originalakte verbessert seyn wird.

S. Joh. Sämlin, Weinverkaufser im Distr. Olten, klagt mit zwey andern Gastgebern, daß sie unrechtmäßigerweise wegen Nichtlösung der Patente gestraft wurden. An die Vollziehung gewiesen.

Viele Bürger aus dem Distrikt Fehr, Altorf im C. Zürich, schimpfen über den Pfarrer Schweizer und diejenigen Geistlichen des Cantons, welche die Zehnden einstweilen wieder herstellen wollten. Sie fordern, daß keine Vertagung der Räte statt habe, daß die Civil-Gesetzbücher fertiggestellt, daß das Zehnden = Aufhebungsgesetz feyerlich bestätigt werde; auch begehren sie Staatsrechnungen, ein neues Finanzsystem u. u. Dem Senat mitgetheilt.

Die Mehrheit der Bürger von Grabs im C. Linth, stellen die Nachteile des Weidrechtsloskaufgesetzes in ihren Gegenden vor.

Custor fodert Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Kellstab fodert Tagesordnung, weil unser Gesetz gut ist und keine Ausnahmen zuläßt.

Escher. In Gegenden wo die größte Strecke des Landes wenigen reichen Bürgern gehört, ist unser Weidrechtgesetz den armen Bürgern nachtheilig, weil diese dadurch das Weidrecht auf den grossen Gütern der Reichen verlieren und dadurch außer Stand gesetzt werden, bey ihrem sehr eingeschränkten Boden ihr Vieh weiter fort zu unterhalten. Unser Gesetz nimt nicht gehörig auf die verschiedenen Lokalitäten Rücksicht, daher stimme ich Custorn bey.

Kilchmann stimmt Kellstab bey, weil auch der ärmere Bauer erst seine Güter von dem Weidrecht befreyen muß, ehe er dieselben gehörig zu benutzen in den Stand gesetzt ist: über dem gilt unser Gesetz nur für das schon angebaute Land in den Ebenen.

Escher. Freylich ist unser Gesetz nur für die flachen Gegenden bestimmt; aber wo ist die bestimmte Grenzlinie? In welche Abtheilung gehören die Abhänge der Berge bey Grabs? Vermittelt des Weidgangs konnte dort ein Bürger mit wenig Land eine Milchkuhe halten, ohne Weidgang muß er sie abschaffen und wird vom reichen Bürger abhängig: ich beharre.

Secretan. Woher kömmt es, daß wir so langsam an Aufbauen und so eifrig am Niederreißen unserer eigenen Arbeit sind? Man spricht uns von Bergen — warum hat uns Escher nicht die Grenzlinie der Höhe der Gegenden bestimmt, um sie zu Berge zu machen? Die

armen Bürger werden oft von den Reichen selbst über ihr Interesse verblendet, so daß wir neben dem Eigennuz der Reichen, auch noch die Dummheit der Armen zu bekämpfen haben. Alle berühmten Schriftsteller haben wider die Weidrechte geschrieben; man gehe zur Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Spengler im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Constitutionsmäßige Ausloosung eines Drittheils des grossen Raths, und die der Bevölkerung gemäß vertheilte Wiederbesetzung desselben durch die Wahlversammlungen. (Es befindet sich schon in den Sitzungen des Senats vom 18. Juli N. 65 und vom 31. Jul. N. 76 abgedruckt).

Escher. Wir wissen aus Erfahrung, daß die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Stellvertretung der verschiedenen Theile unsers Vaterlands des unter uns einen starken Kampf bewirkt, der lange Zeit zu seiner Entscheidung bedarf: also laßt uns den zweyten Theil dieses Gutachtens, nemlich die Wiederbesetzung des ausgeloozten Drittheils des grossen Raths von der Bestimmung der Ausloosung trennen, und diese absondert behandeln, damit der glückliche Zeitpunkt zur Ausloosung nicht etwa verspätet werde.

Secretan. Wenn wir die Austretung von der Wiedererneuerung trennen, so könnte die Austretung zu Stande kommen, und dagegen vielleicht die Wiederbesetzung auf mancherley Art gehindert werden: um also die Constitution in dieser Hinsicht gehörig zu sichern, müssen wir diese beyden Gegenstände ungetrennt lassen.

Escher. Der erste Theil des Gutachtens enthält ja schon die Bestimmung, daß die ausgeloozten Mitglieder bis zur Wiederbesetzung an der Stelle bleiben sollen, also ist Gottes und Herrengewalt vorbehalten, Secretans Furcht ungegründet, und sein vorgeschlagenes Hilfsmittel würde uns gegen diese Gewalt nicht schützen.

Das Gutachten wird §. weise in Berathung genommen: — Die beyden ersten §. werden ohne Einwendungen angenommen.

§. 3. Koch will daß die ausgeloozten Mitglieder nur an ihrer Stelle bis zur Wiederbesetzung bleiben können, und nicht zu bleiben verpflichtet seyen.

Escher. Bis zur Wiederergänzung haben die ausgeloozten Mitglieder das Recht, an ihren Stellen zu bleiben; allein mit diesem Recht ist die Pflicht der Sorge für das Vaterland verbunden und von dieser Pflicht können wir jene glücklichen Mitglieder nicht befreyen. Ich beharre auf dem §. Der §. wird wie die 3. folgenden angenommen. (Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 8 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 18 Brümäre IX.

Grosser Rath, 14. Juli.

(Fortsetzung.)

Escher erneuert seinen Antrag, daß nun die beschlossenen H. abgefordert dem Senat zugewiesen und die Folge des Gutachtens ebenfalls abgefordert behandelt werde.

Koch folgt und wünscht, daß nun der Rest des Gutachtens verpaget werde.

Tomini widersteht sich dieser Trennung und will in der Behandlung sogleich fortfahren.

Gmür und Carrard unterstützen Eschers und Kochs Anträge, welche angenommen werden.

Gysig im Namen einer Commission trägt darauf an, den Verkauf der Zehndentrote in Distal im Cant. Basel für 4000 Fr. zu bestätigen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bäsl er erhält für 6 Wochen und Kully für 4 Wochen Urlaub.

Geheime Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

Präsident: Fuesli.

Der Volk. Rath übersendet eine Bittschrift des B. Jacob Barra, President des Districtsgerichts von Blenio, im Canton Velenz, worinn er seine Entlassung begehrt. — Diese Bittschrift wird der Constitutionscommission überwiesen, welche mit dem Gegenstand der Entlassungen im Allgemeinen beauftragt wird, um darüber ein Gutachten vorzulegen.

Der Advokat Bruni in Velenz fodert Verminderung der Zahl der Richter, einige dringende Abänderungen der Constitution, Verbesserung der Erbrechte, und anderer gesetzlicher Verfügungen. — An die Bittschriften-Commission gewiesen.

Die staatswirthschaftliche Commission legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Abänderung angenommen wird:

Gutachten über die von der Volkziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Leman.

Auf der Tabelle der in diesem Canton zu veräußern den Güter, erscheinen größtentheils nur ganz kleine Grundstücke und Gebäude, die selbst bis auf den Werth von 10 Fr. herabsinken; dadurch entstand auch, daß gegen 200 einzelne Güter und Güterchen in diesem Verzeichniß zum Vorschein kommen. Nun muß aber Ihre staatswirthschaftliche Commission aufrichtig gestehen, daß sie sich außer Stande fühlt, Ihnen über diese mannigfaltigen Grundstückchen bestimmte umständliche Berichte mitzutheilen, indem es ihr an hülänglicher Lokalkenntniß fehlte, die ihr selbst diejenigen Mitglieder des Rathes, die in jener Gegend einheimisch sind, nicht verschaffen konnten; daher wir uns in den Fall gesetzt finden, Ihnen nur allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand vorzulegen, und auf diese unsern Antrag zu begründen.

Eine Beobachtung war uns auffallend, die beynabe das ganze Verzeichniß dieser zu verkaufenden Güter betrifft, daß die Schätzungen derselben zu niedrig sind und oft nur die Hälfte ihres wahren Werthes angeben: glücklicherweise aber zeigt die bisherige Erfahrung bey dem Güterverkauf im Leman, daß die zu niedern Schätzungen den Verkauf um den wahren Werth der Güter eher zu begünstigen als zu verhindern scheinen, daher wir uns durch die zu niedern Schätzungen nicht vom Verkauf der Güter in diesem güterreichen Canton abschrecken zu lassen brauchen.

Im Bezirk Aehlen.

Gemeinde Aehlen.

Aux Marais de Carraz $7\frac{3}{4}$ Juch. sumpfiges und schilfreiches Land für 5000 Fr. geschätzt.

En Neyrevaux ein kleines Stück Weid für 200 Fr. geschätzt.

Au Gollier $1\frac{1}{2}$ Juch. unbebautes Land für 80 Fr. geschätzt.

Im gleichen Ort $\frac{3}{8}$ Juch. Reben für 375 Fr. gesch.

En la Contaz $\frac{1}{8}$ Juch. Reben für 100 Fr. gesch.

Es Debuits $7\frac{1}{12}$ Juch. Reben für 1306 Fr. gesch.

Sous le Bourg $7\frac{1}{16}$ Juch. Reben für 560 Fr. gesch.

En Planteaux 2 $\frac{1}{2}$ Juch. Reben für 3200 Fr.

Au Closel $7\frac{3}{4}$ Juch. Acker für 5000 Fr. gesch.

Es Tormes 1 $\frac{1}{2}$ Juch. Reben, an 2 Stücken, für 1490 Fr. geschätzt.

Gegen die Veräußerung dieser 10 Grundstücke zeigen sich keine Schwierigkeiten.

In der Gemeind Olion.

6 verschiedene Grundstücke von Wiesen und Weid, die zusammen 99 Juch. Land ausmachen und eine Alp bilden, welche zu 7500 Fr. geschätzt ist: die Veräußerung solcher Art Grundstücke ist immer nachtheilig, weil sie das sicherste Eigenthum sind; hier kommt aber noch der Umstand hinzu, daß ein Theil dieser Alp sich in einer Nationalwaldung befindet, welche durch Veräußerung von jener zu grossen Schaden leiden könnte; wir raten also an, diese Grundstücke nicht zu versteigern.

In der Gemeind Chessel.

Derrière les Vignes 1 $\frac{1}{4}$ Juch. Wiesen für 250 Fr. geschätzt.

En Lapierraz 2 Stück Wiesen, zusammen $3\frac{3}{4}$ Juch. und für 1075 Fr. gesch. Es ist nichts gegen die Versteigerung dieser 3 Stückgen Land einzuwenden.

In der Gemeind Noville.

Es Saviez, zwey Stück Schilfand, 13 Juch. für 2712 Fr. gesch.

En la Moniaz ein ähnliches Stück Land von $1\frac{5}{6}$ Juch. für 275 Fr.

Au Pré de la Ville 2 $7\frac{1}{12}$ Juch. Wiesen für 387 Fr. gesch.

Es Maillex 2 $11\frac{1}{12}$ Juch. Wiesen für 391 Fr. Bey gutem Erlös dürfen diese Grundstücke wohl veräußert werden.

In der Gemeind Billeneuve.

En la Carbaudaz 1 $\frac{3}{8}$ Juch. Reben für 1760 Fr. geschätzt.

Sur la Tour $4\frac{1}{5}$ Juch. Reben zu 1365 Fr.

En la Balmaz 2 Stück Reben und Wiesen, zusammen 1 Juch., für 425 Fr. Die Versteigerung auch dieser Grundstücke scheint ohne Nachtheil zu seyn.

Im Bezirk Aubonne.

In der Gemeinde Aubonne.

Eine Mühle mit einem kleinen Garten, für 4000 Fr. geschätzt.

Ein Ofen, für 1600 Fr. Diese beyden Gebäude hatten ein Zwangsrecht, das jährlich beynah so viel eintrug, als ihr Werth angegeben ist: da nun das Zwangsrecht aufhört, so ist ihr Werth etwas zweydeutig; vielleicht aber werden sie doch in einer Versteigerung gehörig gewürdigt.

En Espends 1 $12\frac{1}{27}$ Juch. Reben für 2885 Fr.

En la Barraz $47\frac{1}{48}$ Juch. Reben für 1760 Fr.

En Chamogne 1 $1\frac{1}{16}$ Juch. Reben für 2500 Fr.

Au Chaffard 3 $\frac{1}{2}$ Juch. Land für 2800 Fr.

Auch gegen die Veräußerung dieser Grundstücke ist nichts einzuwenden.

Im Bezirk Echallens.

In der Gemeinde Gumoens.

Au Bruit: eine eingeschlossene Wiese von $5\frac{7}{12}$ Juch. für 10,000 Fr. geschätzt: ist bey guter Versteigerung zu veräußern.

Im Bezirk Grandson.

In der Gemeinde Grandson.

En Crusille, an 2 Stücken 2 Juch. Reben, für 1000 Fr.

In Ste. Croix ein verlagner Ofen, 10 Fr. gesch.

In der Gemeinde Montagny.

Es Seytorées 5 Juch. Wiesen für 3300 Fr.

Auch hier mag die Versteigerung statt haben.

Im Bezirk Lausanne.

In der Gemeinde Lausanne.

Le petit Château, ein Gebäude mit Baumgarten und anstößendem Land $1\frac{5}{12}$ Juch. haltend, für 4000 Fr. geschätzt.

En Rougemel 1 $1\frac{1}{10}$ Juch. Reben zu 2500 Fr.

En Villars $1\frac{1}{3}$ Juch. Reben zu 550 Fr.

En Contigny circa 3 Juch. Reben an 3 besondern Stücken, zusammen 6125 Fr. gesch.

Sur Montbenon $1\frac{1}{6}$ Juch. Reben zu 400 Fr.

En Jurigoz 1 $7\frac{1}{8}$ Juch. Reben an 2 Stücken, für 4600 Fr.

Derrière Bourg 1 $\frac{5}{8}$ Juch. Reben zu 5500 Fr.

Auch die Versteigerung dieser kleinen Grundstücke mag statt haben.

In der Gemeinde Pully.

Devant les Moulins $\frac{3}{8}$ Fuch. Neben zu 900 Fr.
Vers les Moulins 2 Fuch. Neben an 3 Stücken zu 4600 Fr.

Aux Vuendettes $1\frac{7}{24}$ Fuch. Neben zu 3000 fr.
A la Croche beynah 1 Fuch. Neben zu 2000 fr.
En Hantamerloz $\frac{4}{9}$ Fuch. Neben zu 1750 fr.
En Senaleche beynah 2 Fuch. Neben an 2 Stücken zu 4500 fr.

En Rochettaz dessous $1\frac{1}{2}$ Fuch. Neben zu 3500 fr. — Auch gegen den Versuch der Versteigerung dieser Neben ist nichts einzuwenden.

Im Bezirk Lavaud.

In der Gemeinde Lutry.

En Montaneyre $\frac{3}{8}$ Fuch. Neben zu 1000 fr.
En Chamaley $\frac{3}{8}$ Fuch. Neben zu 1200 fr.
A la Toffaire beynah 2 Fuch. Neben an 2 Stücken zu 6400 fr.

En Plantaz $\frac{3}{4}$ Fuch. Neben zu 2500 fr.
En Crochet $1\frac{1}{6}$ Fuch. Neben zu 3800.

In der Gemeinde St. Saphorin.

En Praz Riond 2 Fuch. Wiesen zu 900 fr.
En Braz Bonnet 3 Fuch. Wiesen zu 2000 fr.
Es Combe 2 Fuch. Wiesen 900 fr.

In der Gemeinde Bilette.

A la Barberonnaz $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben zu 2500 fr.
En Craubichet $\frac{1}{6}$ Fuch. Neben zu 650 fr.
En Trézevent $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben an 3 Stücken zu 2150 fr.

In der Gemeinde Chenaury.

Au Nex $\frac{1}{12}$ Fuch. Neben für 330 fr.

In der Gemeinde Riez.

En Clos Pudrin, beynah $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben zu 1875 fr.

En Barillet $\frac{1}{2}$ Neben für 2000 fr.
En Feneyre $\frac{1}{6}$ Fuch. Neben zu 650 fr.

In der Gemeinde Epeffe.

En Calamin $\frac{1}{4}$ Fuch. Neben zu 1000 fr.
En Creyvavers $\frac{3}{4}$ Fuch. Neben und $\frac{1}{4}$ Fuch. rohes Land zu 3200 fr.

Wider die Veräußerungen der kleinen Grundstücke dieses Bezirks zeigen sich auch keine besondern Schwierigkeiten.

Im Bezirk Morsee.

In der Gemeinde Appled.

En Voilapraz $\frac{1}{3}$ Fuch. Land zu 40 fr.
En Lochy $\frac{1}{3}$ Fuch. Land zu 40 fr.
Es Près des Marchel $\frac{1}{6}$ Fuch. Wiesen zu 80 fr.

Sous le Mevret $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen zu 90 fr.
A la Goletaz $\frac{1}{2}$ Fuch. Land zu 50 fr.

In der Gemeinde Preverenges.

A la Mingarde $\frac{5}{12}$ Fuch. Neben zu 550 fr.

In der Gemeinde Lonay.

En Croix soit en Ruffy $\frac{1}{2}$ Fuch. Neben und Wiesen zu 573 fr.

Au Vigny $1\frac{5}{8}$ Fuch. Neben zu 1300 fr.
An gleichem Ort $1\frac{1}{4}$ Fuch. Neben und Wiesen zu 800 fr.

En Greveyres 2 Fuch. Wiesen u. Neben zu 900 fr.
An gleichem Ort $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben zu 375 fr.

En Chavent 4 Fuch. Land zu 1000 fr.

Sous Lonay $\frac{1}{4}$ Fuch. Wiese zu 100 fr.

Auch die in diesem Bezirk zum Verkauf vorgeschlagene Grundstücke mögen gegen guten Erlös veräußert werden.

Im Bezirk Milben:

In der Gemeinde Lucens:

Das Schloß Lucens, mit Zubehör, Garten und 1 Fuchart dabey liegendem Land in mehreren Stücken, für 4000 fr. geschätzt.

En Bellemaison, Gebäud, nebst Scheune und etwas Baumgarten zu 4000 fr. gesch.

Eine Scheune und Baumgarten von 2 Fuch., ersterem gegenüber, zu 4000 fr.

En Viret, eine Scheune für 3000 fr.

Au Champ de la Barraz 20 Fuch. Land, wovon ein Theil Holz, zu 5000 fr.

Au Champ Maigneron 4 Fuch. Land zu 2400 fr.

Au Clos des Bels 5 Fuch. emdbbare Wiese zu 3000 fr.

An Clos du Pont Nicaty 15 Fuch. gleiches Land zu 7500 fr.

Au petit Clos Nicaty 3 Fuch. gleiches Land zu 900 fr.

Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Fuch. eingeschloßne Wiesen, zu 12000 fr.

Gegen die Veräußerung auch dieser Grundstücke zeigen sich beim guten Erlös unter gegenwärtigen Umständen, keine besondern Schwierigkeiten.

Im Bezirk Neuf:

In der Gemeinde Neuf:

En la Biletaz, 2 $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen zu 1000 Fr.

En Montbrefil, $\frac{1}{7}$ Fuch. Land zu 80 Fr.

La Biletaz, 2 Fuch. Land zu 500 Fr.

A la Croissetaz, $1\frac{1}{2}$ Fuch. Neben zu 1200 Fr.

En Montbrefil, $\frac{5}{8}$ Fuch. Neben zu 750 Fr.

En Vuterez, $\frac{1}{3}$ Fuch. Neben zu 650 Fr.

In der Gemeinde Charannes de Bougi.
En la Salivaz 27 $\frac{1}{4}$ Juch. Wiesen, Feld und Gebäude nebst Zubehörde, zu 7600 fr. geschätzt.

In der Gemeinde Eysin.

Eine Wiese von 2 $\frac{1}{4}$ Juch., zu 1900 fr.

In der Gemeinde Gland.

Ein Hof von 5 Juch. Neben, 2 $\frac{3}{4}$ Juch. Feld und Wiesen, nebst Wohnung und andern Gebäuden, zu 10,000 fr.

In der Gemeinde Cheferey.

Das Schloß Bonmont mit Zubehörde, 11 Juch. haltend, zu 26000 fr. geschätzt.

Unter dem Schloß 75 Juch. Wiesen und 53 Juch. Feld, für 34240. (Dieses ist das einzige beträchtliche Domaine, welches im Leman feilgeboten wird.)

141 $\frac{1}{2}$ Juch. schlechte Wiesen, mit einer Kühhütte, in Aubeterre, Le Champ des Boeufs, Le Pré aux Vaux und Les Tuffieres genannt, für 6575 fr. geschätzt.

In der Gemeinde Signy.

A Avenex soit au Truet, 7 Juch. Neben und 4 Juch. Weid, mit Behausung, Scheune u. s. w. für 18000 fr. geschätzt.

In der Gemeinde La Rippe, Au Bruel, 8 Juch. Wiesen zu 14000 Fr.

Die in diesem Bezirk zur Veräußerung vorgeschlagene Nationalgüter, sind freylich von der Art, daß ihre Beibehaltung der Nation wünschbar wäre, aber der Drang der Zeitumstände machen die Versteigerung hier so nothwendig als anderswo.

Im Bezirk Orbe:

Ein alter Thurm in Le Clées, für 200 Fr. ist versteigern.

Im Bezirk Romant:

Die Alp des Chaux, von 204 Juch. mit 3 Alpküthen für 16000 Fr. angeschlagen. Da diese Art Grundstücke der Nation so viel möglich beygehalten werden müssen, so können wir nicht zur Versteigerung dieser Alp anrathen.

Im Distrikt von Rolle:

In der Gemeinde Bursins: Das Schloß mit allen seinen Nebengebäuden für 16500 Fr.

Au près de la Croix, 3 Juch. Wiesen, für 3600 Fr.

A Bursins, $\frac{1}{6}$ Juch. Wiesen, für 200 Fr.

En Corbière, 1 Juch. Wiesen für 160 Fr.

Au grand Pré, 10 $\frac{5}{6}$ Juch. Wiesen für 4300 Fr.

A Clarens, 13 $\frac{1}{6}$ Juch. Wiesen für 7800 Fr.

A la Mottière, 3 $\frac{11}{24}$ Juch. Wiesen für 780 Fr.

En Bourdouzan, $\frac{1}{2}$ Juch. Wiesen für 600 Fr.

Ein Einsaß von 44 Juch. Neben, für 52800 Fr.

In Mont, en Crochet, $\frac{1}{3}$ Juch. Neben, für 804 Fr.

In Vinzel, 1 $\frac{1}{3}$ Juch. Neben, für 3000 Fr.

In Tarteguin, 2 Juch. Neben, für 4800 Fr.

By gutem Erlös ist nichts besonders gegen die Versteigerung der Grundstücke dieses Bezirks einzuwenden.

Im Bezirk Vivis.

In der Gemeinde Vivis: En Praz soit Rouvenaz, $\frac{1}{2}$ Juch. Wiesen und 2 $\frac{1}{48}$ Juch. Land, für 1600 Fr. geschätzt.

Es Cheneveyres, $\frac{1}{4}$ Juch. Neben an 4 verschiedenen Stücken, für 3229 Fr. geschätzt.

Es Credeyles, $\frac{1}{6}$ Juch. Neben, für 425 Fr.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, beynah $\frac{1}{2}$ Juch. Neben an zwey Stücken, für 1175 Fr.

En Crêt richard, 11 $\frac{1}{16}$ Juch. Neben für 1980 Fr.

In der Gemeinde Blonay: En Cor soit Boticard, 2 $\frac{17}{24}$ Juch. Neben und $\frac{1}{2}$ Juch. Land verschiedener Art an 2 Stücken, für 4500 Fr.

In der Gemeind Clarens: Eine Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden, Gärten und $\frac{1}{2}$ Juch. Wiesen, für 1000 Fr.

En Romanel, 4 $\frac{1}{2}$ Juch. Neben, für 8640 Fr.

In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, beynah $\frac{1}{2}$ Juch. Neben, für 1100 Fr.

En Plan dessus, etwas über 1 Juch. Neben, für 2600 Fr.

Es Crossets soit Es Vaux, $\frac{1}{3}$ Juch. Neben, für 300 Fr.

In Jongny, ein Ofen und 2 Juch. schlechtes Land, für 200 Fr.

In der Gemeinde Chardonnos: Es Raeyres, eine Behausung mit erforderlichen Nebengebäuden und 16 Juch. Land, sowohl an Garten, Neben u. Acker, als auch rohes Erdreich, für 12200 Fr.

Im Bezirk Yfferten:

In Yfferten: près le Pont de la Plaine, ein kleines Wohngemach für 200 Fr.

En Gleyres, ein Garten von $\frac{1}{6}$ Juch., 300 Fr.

In Chavaunes, eine Behausung für 2000 Fr.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 10 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 19 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über
die im C. Leman zu verkaufenden Nationalgüter.)

In einer besondern Botschaft vom 9. Okt. trug noch
die Vollziehung darauf an, in die Tabelle der zu die-
sem Zweck zu verkaufenden Nationalgüter, das Schloß-
domaine *Oron* aufzunehmen: dieses besteht nebst den
Schloß, und wirthschaftlichen Gebäuden und Garten
aus 68 Juch. Wiesen und Baumgarten und 6 Juch.
Feld. Das Ganze ist auf 39215 Fr. geschätzt: da
aber wirklich schon 40000 Fr. darauf geboten werden,
so läßt sich ein guter Erlös hoffen, und wir glauben
also, dessen Versteigerung anrathen zu dürfen.

Eben so zeigen auch die in den beyden letztern Be-
zirken zum Verkauf vorgeschlagene Nationalgüter, ge-
gen ihre Versteigerung wenig besondere Schwierigkeiten.

Hierauf begründet glaubt Ihre Commission Ihnen
B. Gesetzgeber, folgenden Beschluss antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf die Anträge des
Vollz. Rathes vom 26. Aug. und 9. Okt. 1800, und
nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen
Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten
Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten
der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen,
in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige
Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton *Leman* können folgende Nationalgü-
ter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten
Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Bezirk *Aehlen*.

In der Gemeinde *Aehlen*. *Aux Marais de Carraz*

7 $\frac{3}{4}$ Juch. En *Neyrevaux*, Weid. Au *Gol-
lier* $\frac{1}{2}$ Juch. Land und $\frac{3}{8}$ Juch. Neben. En la
Contaz $\frac{1}{8}$ Juch. Neben. Es *Debuits* 4 $\frac{2}{3}$ Mann-
werk Neben. *Sous le Bourg* $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$
Juch. Neben. Es *Planteaux* Neben. Au *Clofel*
7 $\frac{3}{4}$ Juch. Acker. Es *Tormes* 1 $\frac{1}{2}$ Juch. Neben.
In der Gem. *Cheffel*. *Derrière les Vignes*
1 $\frac{1}{4}$ Juch. Wiesen. En *Lapierraz* 3 $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$
Juch. Neben.

In der Gemeinde *Noville*. Es *Saviez*, 8 $\frac{1}{4}$
Juch. Land und nahe bey dem See 4 $\frac{3}{4}$ Juch. En la
Moniaz, 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Juch. Land. Au *Pré
de la Ville*, 2, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Juch. Wiesen. Es
Maillex 2, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Juch. Wiesen.

In der Gemeinde *Billeneuve*. En la *Cor-
baudaz*, 1 $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Juch. Neben. *Sur la
Tour* 6 $\frac{1}{5}$ Mannw. Neben. En la *Balmaz* $\frac{1}{8}$,
 $\frac{1}{16}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Juch. Neben und Wiesen.

Im Bezirk *Aubonne*.

In der Gemeinde *Aubonne*. Eine Mühle mit
Garten. Ein Ofen. En *Espends* 1, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{9}$
Juch. Neben. En la *Barraz*, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{16}$
Juch. Neben. En *Chamogne* 1 und $\frac{1}{16}$ Juch.
Neben. Au *Chaffard* 3 $\frac{1}{2}$ Juch. Land.

Im Bezirk *Echallens*.

In der Gem. *Gumoens*. Au *Bruit*, 5 $\frac{7}{12}$
Juch. Wiesen.

Im Bezirk *Grandson*.

In der Gemeinde *Grandson*. En *Crusille*,
2 Juch. Neben. In *Ste. Croix* ein verlagner Ofen.

In der Gemeinde *Montagny*. Es *Seyto-
rées*, 5 Juch. Wiesen.

Im Bezirk *Lausanne*.

In der Gem. *Lausanne*. Das kleine Schloß
mit 1 $\frac{5}{12}$ Juch. Land. En *Rougemel* 8 $\frac{5}{12}$,

1/24 Mannw. Reben. En Villars 2 3/4 Mannw. Reben. En Contigny 1 1/4 Fuch, 12 5/12 Mannw. und 1/4 und 1/16 Fuch. Reben. Sur Montbenon 1 1/3 Mannw. Reben. En Jurigoz 5 4/12, 1/24 und 8 10/12, 1/24 Mannw. Reben. Derrière Bourg 1 1/2, 1/8 Fuch. Reben.

In der Gemeinde Pully. Devant les Moulins 1/4, 1/8 Fuch. Reben. Vers les Moulins 3/4, 3/4, 1/3, 1/6 Fuch. Reben. Aux Vuendettes 1 1/4, 1/24 Fuch. Reben. A la Croche 3/4, 1/36, 1/48 Fuch. Reben. En Hantamerloz 1/3, 1/9 Fuch. Reben. En Senaleche 1 2/3, 1/5, 1/32 Fuch. Reben. En Rochettaz dessous 1 1/2 Fuch. Reben.

In Bezirk Lavaud.

In der Gemeinde Lutry. En Montaneyre 2 3/4 Mannw. Reben. En Chamaley 1/4, 1/8 Fuch. Reben. A la Toffaire 10 6/12, 1/16 und 5 3/12, 1/13 Mannw. Reben. En Plantaz 6 4/12, 1/14 Mannw. Reben. En Crochet 9 7/12, 1/18 Mannwerk Reben.

In der Gemeinde St. Saphorin. En Praz Riond 3 Fuch. Wiesen. En Praz Bonnet 3 Fuch. Wiesen. Es Combe 2 Fuch. Wiesen.

In der Gemeinde Bilette. A la Barberonnaz 5 1/4 Mannw. Reben. En Craubichet 1 1/3, 1/8 Mannw. Reben. En Trézevent 1 6/12, 1/8/12 und 1 8/12 Mannw. Reben.

In der Gemeinde Chenaux. Au Nex 3/4 Mannwerk Reben.

In der Gemeinde Aiez. En Clos Pudrin 3 3/4 Mannw. Reben. En Barillet 4 1/12 Mwf. Reben. En Funeyre 1 1/3 Mannw. Reben.

In der Gemeinde Epesses. En Calamin 2 Mannw. Reben. En Creyvavers 6 Mannw. Reben 4 Mannw. Land.

In Bezirk Morsee.

In der Gemeinde Apples. En Voilapraz 1/3 Fuch. Land. En Lochy 1/3 Fuch. Land. Es Près des Marchel 1/6 Fuch. Wiesen. Sous le Mevret 1/2 Fuch. Wiesen. A la Goletaz 1/2 Fuch. Land.

In der Gemeinde Preverenges. A la Mingarde 1/4, 1/6 Reben.

In der Gemeinde Lonay. En Croix soit en Ruffy, 1/3, 1/8, 1/16 Fuch. Reben und Wiesen. Au Vigny 1 1/2, 1/8 Fuch. Reben und 1 1/4 Fuch. Reben und Wiesen. En Greveyne 2 Fuch. Reben

Wiesen und 1/2, 1/8 Fuch. Reben. En Chavent 4 Fuch. Land, 1/4 Fuch. Wiese.

In Bezirk Wilden.

In der Gemeinde Lucens. Das Schloß Lucens nebst Zubehörde und 1 1/2, 1/2 Fuch. Land. En Bellemaison, Haus, Scheune, Baumgarten nebst einer zehnten Scheune und 2 Fuch. Baumgarten. En Viret eine Scheune. Au Champ de la Barraz, 20 Fuch. Land u. Holz. Au Champ Margneron 4 Fuch. Land. Au Clos de Bels 5 Fuch. Wiesen. Au Clos du Pont Nicaty 15 Fuch. Wiesen. Au petit Clos Nicaty 3 Fuch. Wiesen. Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Fuch. Wiesen.

In Bezirk Neuf.

In der Gemeinde Neuf. En la Biletaz, 2 1/2 Fuch. Wiesen. En Montbresil, 1/12, 1/16 Fuch. Land und 1/2, 1/8 Fuch. Reben. La Biletaz 2 Fuch. Land. A la Croissetaz 1 1/2 Fuch. Reben. En Vuterez 1/4, 1/6 Fuch. Reben.

In der Gemeinde Chavannes de Vougi. En la Salivaz 27 3/4 Fuch. Acker, Wiesen u. Gebäude.

In der Gem. Ensin. Eine Wiese 2 1/4 Fuch.

In der Gem. Glaud. Ein Hof von 5 Fuch. Reben, 2 3/4 Fuch. Land, nebst Wohnung und Nebengebäuden.

In der Gemeind Cheserex. Das Schloß Bonmont mit Zubehörde, 11 Fuch. haltend. Unter dem Schloß 75 Fuch. Wiesen und 53 Fuch. Acker. En Aubeterre 70, 10, 1 1/12 und 60 Fuch. Wiesen mit einer Kühhütte.

In der Gemeinde Signy. A Avenex soit au Truet, 7 Fuch. Reben und 4 Fuch. Land nebst Wohnung und Gebäuden.

In der Gemeinde La Rippe. Au Bruel, 8 Fuch. Wiesen.

In Bezirk Orbe.

In Les Clées ein alter Thurm.

In Bezirk Rolle.

In der Gemeinde Bursins. 1/4 Fuch. Wiesen. Das Schloß mit allen Nebengebäuden. Au près de la Croix, 3 Fuch. Wiesen. En Corbière 1 Fuch. Wiesen. Au grand Pré 10 3/4, 1/12 Fuch. Wiesen. A Clarens, 13 1/16 Fuch. Wiesen. A la Mossire, 3 1/4, 1/6, 1/24 Fuch. Wiesen. En Bourdouzan 1/2 Fuch. Wiesen. Ein Einfang von 44 Fuch. Wiesen.

In der Gem. Mont. En Crochet 1/3 Reben.

In Vinzel, 1 1/3 Fuch. Reben In Tarteguin, 2 Fuch. Reben.

Im Bezirk Bivis.

In der Gemeinde Bivis: En Praz soit Rouvenaz, $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen und $2 \frac{1}{28}$ Fuch. Land.

Es Cheneveyres, $5 \frac{1}{3} \frac{1}{4}$, $1 \frac{1}{3} \frac{1}{4}$, $3 \frac{3}{4}$ Manwerk und $\frac{1}{4} \frac{1}{8} \frac{1}{96}$ Fuch. Reben. Es Credeyles, $1 \frac{1}{4} \frac{1}{6}$ Mannw. Reben.

In der Gemeinde La Tour: Au Clos d'Aubonne dessous, $3 \frac{1}{2} \frac{1}{4}$ Mannw. Reben. Au Crêt Richard, $5 \frac{1}{2}$ Mannw. Reben.

In der Gemeinde Blonay: En Cor soit Baticard, $2 \frac{1}{3}$ Mannw. Reben und $3 \frac{2}{3}$ Mannw. Land verschiedener Art.

In der Gemeind Claren: Eine Wohnung nebst wirtschaftlichen Gebäuden, Gärten und $\frac{1}{2}$ Fuch. Wiesen. En Romanel, $4 \frac{1}{2}$ Fuch. Reben.

In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, $3 \frac{1}{2} \frac{1}{4} \frac{1}{9}$ Mannw. Reben. En Plan dessus, $4 \frac{2}{3} \frac{1}{24}$ und $3 \frac{1}{4} \frac{1}{18}$ Mannw. Reben. Es Crofets soit Es Vaux, $2 \frac{1}{3} \frac{1}{4} \frac{1}{48}$ Mannw. Reben. In Jongny, ein Ofen und 2 Fuch. schlechtes Land.

In der Gemeinde Chardonnos: Es Rueyres, eine Behausung mit erforderlichen Nebengebäuden und 16 Fuch Land.

Im Bezirk Yfferten.

In Yfferten: près le Pont de la Plaine, ein Wohngemach. En Gleyres, ein $\frac{1}{6}$ Fuch. Garten. In Chavannes, eine Behausung. Das Schlossde-mainne Dron, mit 74 Fuch. Land.

Die Polizeicommission legt folgendes Gutachten vor, welches angenommen wird:

Die sämtlichen Wirthe und Wirtenschenke der Gemeinde Baden beklagen sich über ein Municipalreglement vom 22. Sept. 1800, vermög welchem ihnen eine besondere Getränkeabgabe von 4 vom 100 zu Handen der Gemeinde auferlegt wird. Die Bittsteller beklagen sich, daß die Municipalität ohne Vorwissen der Cantonsverwaltung sich an den Minister des Innern gewendet, von demselben eine Instruktion erhalten, deren zufolge die Municipalversammlung diese Abgabe dekretirt und nachher der Vollziehungsrath dazu die Sanktion erteilt habe. Die Polizeicommission glaubt, der gesetzg. Rath könne einstweilen in diese Bittschrift nicht eintreten, weil zu richtiger Beurtheilung der Sache nothwendig die hierüber von dem Minister des Innern sowohl als die vom Vollziehungsrath vorgegangene Maßregeln, so wie die Gegenstände der Municipalität selbst näher eingesehen und gekannt werden

müssen. Zu diesem Ende schlägt die Commission folgende Botschaft an den Volkz. Rath vor:

„Die Gesamtheit der Wirthe und Wirtenschenke der Gemeinde Baden beklagen sich bey dem gesetzgeb. Rath mittelst beyliegender Zuschrift über ein Municipalreglement vom 22. Sept. 1800, vermög welchem ihnen eine besondere Getränkeabgabe von 4 vom 100 zu Handen der Gemeinde auferlegt worden.“

„Da sich die Bittsteller auf eine Instruktion des Ministers des Innern und auf eine Sanktion des Volkz. Rathes selbst beziehen, somit ohne wahre Kenntniß der Sache und ohne angehörte Gründe der Municipalität anderseits, der gesetzg. Rath in diese Bittschrift nicht eintreten kann, so ladet Sie B. Volkz. Räte, der gesetzg. Rath ein, die nähern Erläuterungen demselben über diesen Gegenstand mitzutheilen.“

Der Volkz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Der dem Ministerium der innern Angelegenheiten im abgewichenen Monat August eröffnete Credit von 300,000 Fr. ist theils durch die den Cantonsautoritäten und ihren Kanzleyen angewiesenen Bezahlungen, theils und hauptsächlich durch die der Armee in Rhätien gemachten Lieferungen erschöpft, und die laufenden so vielfachen als dringenden Bedürfnisse dieses Ministeriums fodern neue schleunige Hilfsmittel. Der Volkz. Rath trägt demnach darauf an, demselben einen neuen Credit von 300,000 Fr. zu eröffnen, und ladet Sie ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand ohne Aufschub in Berathung zu ziehen.

Der Botschaft wird entsprochen.

Die Bittschriften-Commission legt folgende Gegenstände vor:

1. B. Gesner Pfarrer am Fraumünster und Professor der Pastoral-Theologie in Zürich, sollicitirt einerseits um die Bezahlung seines seit 2 Jahren ausstehenden Pfarrgehalts, anderseits dann stellt er die Nothwendigkeit der Verbehaltenung des im Jahr 1799 errichteten Lehrstuhls der Pastoraltheologie, durch Aussetzung einer verhältnißmäßigen Besoldung dar, damit dieser wichtige und nützlichste Zweig der Theologie, über den der Petent seinen öffentlichen Unterricht unentgeltlich erteilt und ferner fortzusetzen verheißt, nicht aus Mangel an Besoldung nach ihm erlösche.

Dieser letztere Punkt wird nach dem Ermessen der Commission, der über den öffentlichen Unterricht niedergesetzten Commission, zur Untersuchung überwiesen werden.

Mit nachdrücklicher Empfehlung glaubt hingegen die Commission seye des Petenten Aussuchen um Bezahlung seiner rückständigen Pfarrbesoldung der Vollziehung zu überweisen, nicht nur in Betracht der dürftigen häuslichen Umstände dieses ehrwürdigen Manns, sondern vorzüglich in schuldiger Anerkennung seines uneigennütigen Verdiensts ums Vaterland, da er bey dem dießmaligen Uebermüden des Staats, gratis die beschwerliche Bedienung dieses Lehrstuhls auf sich nahm, für die hingegen in andern Städten, wo im Jahr 1799 ein ähnlicher Unterricht eingeführt wurde, eine Besoldung ausgezahlt ist.

Dieser Antrag ist angenommen.

2. Bereits durch eine Bittschrift vom 11. Sept. verlangte die Gemeinde Affoltern, im Distr. Regensdorf, Nachlaß der Bodenzinse von 98 und 99, ganz oder zum Theil, aus Grund ihrer erlittenen Kriegsverheerungen und daheriger Erschöpfung. Diese Bittschrift wies der G. R. an die Vollziehung, welche aber über den angebehrten Nachlaß zur Tagesordnung schritt, begründet auf das Gesetz vom 13. Dec. 99 und den Beschluß vom 19. März 1800, kraft deren die Vollziehung, in dem Distr. Regensdorf nicht zu wirklichem Nachlasse, sondern nur zu Verlängerung der Entrichtungstermine berechtigt ist. Die Gemeinde Affoltern bittet nun nochmals und zwar um gänzlichen Nachlaß ermeldter Bodenzinse, unter wiederholter Schilderung ihrer traurigen Lage in folgenden bemerkenswerthen Zügen: Fränkische, kaiserliche, russische Truppen in zahlloser Menge verheerten, raubten, plünderten sie, und brachten ihnen einen Schaden von 176000 Gulden bey, raubten ihnen auch den Grundzins, den die Ungerechtigkeit zu zahlen aufhob, da man ihn noch hatte. Unschuldige müssen nun für die Uebereilung der abgetretenen Regenten büßen, und erst jetzt das zahlen, was zu seiner Zeit zu zahlen verboten war: das hieß mit Gesetzen, mit Haab und Gut der Bürger sein Spiel treiben. Obwohl die dürftige Lage dieser Gemeinde eine besondere Rücksicht zu verdienen scheint, so kann bey dem Tenor obbemeldter Vorschriften so wie des letzten Gesetzes vom 27. Okt. das sich bestimmt nur auf den Nachlaß des Bodenzinnes von 1800 beziehet, Eure Commission nicht anders, als zur Abweisung dieser zweyten Bittschrift rathen; Sach wäre dann, daß es Ihnen B. G. gefiele, bey diesem Anlaß das Nachlaßgesetz vom 27. Okt. auch auf die Bodenzinse von 98 u. 99 auszudehnen, in welchem Fall diese Bittschrift der Vollziehung zu überweisen wäre.

Der Rath beschließt, diese Bittschrift dem Vollz. Rath zu überweisen, mit der Einladung, den armen Bürgern dieser Gemeinde so viel möglich zu entsprechen, und in denjenigen Gegenden, wo wegen der Kriegsverheerung, ein Aufschub für die Entrichtung der Bodenzinse nothwendig war, erforderlichen Falls selbst Nachlaß zu ertheilen.

3. Die Gemeinde Muri C. Baden, verlangt Auflösung des Rathfels: ob sie eine zur Bestellung des ehemaligen Hr. Landvogts (ohne Verhaftung von Grund und Boden) unter dem Titel Bodenzins jährlich entrichtete Gebühr, ungeachtet der Abschaffung der Landvogteyen, ferner schuldig seye zu bezahlen? Die Petitionencommission rath diesen Gegenstand der Finanzcommission zuzuweisen. Angenommen.

4. Die Distriktsrichter von Bulle im Cant. Fryburg machen Vorstellungen gegen das Gesetz, welches den Klöstern verbietet Novizen anzunehmen und gegen den Verkauf der Nationalgüter. Die Commission schlägt vor, den ersten Gegenstand der über den öffentlichen Unterricht niedergesetzten Commission zu überweisen und in den zweyten Gegenstand nicht einzutreten.

Es wird beschlossen, in die ganze Bittschrift nicht einzutreten.

5. Die Municipalität und Gemeindskammer v. Bursin im Canton Vevay erklärt, daß sie der Bittschrift von Vivis, über die Wiederherstellung der Gemeindsbürgerrechte, unter denjenigen Modifikationen die die neue Ordnung der Dinge erheischt, bestimme.

Der Gegenstand wird der Municipalitätscommission überwiesen.

6. Die Gemeinde Nidau Canton Bern, verlangt in einer Bittschrift, die sowohl in Hinsicht der besondern Lage derselben, als der treffenden Darstellung allgemeiner Wahrheiten des Vorlesens würdig ist, Ausnahme von der Getränkeabgabe und hingegen Verbehaltung des ihr innert ihrem Bezirk seit 1442 kraft vielfältig functionirten Brief und Siegel eigenthümlich zuständigen Umgeldrechts oder aber verhältnismäßige Entschädigung dafür zufolge 92 §. der Constitution.

Dieser Gegenstand ist an die Finanzcommission zu verweisen. — Angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 11 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 20 Brumaire IX.

Ä n z e i g e.

Die Regierung hatte zu Unterstützung des neuen schweizerischen Republikaners, sich auf 200 Exemplare der beyden ersten Quartale desselben abonniert, die an die Glieder der Regierung, an ihre Minister und an die verschiedenen Cantons-Authoritäten versendet wurden; diese Abonnements werden für das dritte Quartal nicht fortgesetzt, und kein öffentlicher Beamter erhält dieses Blatt fernerhin gratis; diejenigen so es weiter zu erhalten wünschen, sind eingeladen, ihr Abonnement dafür einzusenden. Von dem Erfolge dieser Einladung wird es abhängen, ob der Republikaner mit dem dritten Quartal zu Ende gehen soll, oder ob dieses Blatt, das einzige das gegenwärtig die Verhandlungen der helvetischen Gesetzgebung mit Vollständigkeit und Treue liefert, und als historisches Archiv des neuen Helvetiens von bleibendem Werthe ist, fortgesetzt werden kann; dieses letztere wird geschehen, so bald sich die Auslagen durch die Abonnements gedeckt finden.

Gesetzgebender Rath, 6. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der vorgelegten Gegenstände der Bittschriften-Commission.)

6. Peter Roth ein Witwer von Arlispach C. Argau, verlangt Bewilligung eine Wittwe heurathen zu dürfen, mit der er während der Dauer seines Ehestandes einen unehlichen nachher legitimirten Sohn erzeugt hat. Alle einschlagenden Umstände empfehlen dieses Ansuchen und auch der Reg. Statthalter unterstützt es mit dem Zeugniß des guten Rufes des Petenten, und dem Wunsch von dessen Gemeinde. Das Gesetz aber, das Personen, die unter sich die Ehe gebrochen, für immer eine ehe-

liche Verbindung untersagt, beruhet auf so wichtigen Gründen von Sittenbewahrung und Sicherheit des Ehestandes, daß nach dem Ermessen der Petitionen-commission die Verletzung dieses Gesetzes durch irgend eine Ausnahme, von den besorglichsten Folgen wäre; daher Sie Ihnen die Abweisung dieses Begehrens anrathet. — Angenommen.

Auf den Antrag der Polizeicommission wird folgende Botschaft der Vollziehung zugesandt:

B. Vollz. Räthe! Vermittelt mitkommender Petition bittet Jaques Chebaux von Pampigny, im Lemau, daß ihm verwilligt werde, in dem dortigen Taufregister, den seinem ursprünglichen Taufnamen Jaques, späterhin noch beigefügten Namen Francois wieder durchstreichen zu lassen. In der Behandlung dieser Sache hat der gesetzgebende Rath einerseits den Beweis der Identität von der Person des Petenten, mit derjenigen, auf welche der Taufschein lautet, vermist, und anderseits gefunden, daß sein Begehren als ein in die Polizei einschlagender Gegenstand an die Vollziehung gehöre. Der gesetzgebende Rath hat Sie B. V. R. einladen wollen, sich mit dieser Sache zu befassen und entweder von Ihnen aus, das Angemessene zu verfügen oder aber den gesetzgebenden Rath Bericht darüber zu ertheilen.

Lüscher erhält für 5 Tag Urlaub.

Am 7. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

Präsident: Füssli.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen, und an die Polizeicommission verwiesen:

B. G. Da der Vollz. Rath in seiner Botschaft

vom 1. Herbstm. bereits die Grundsätze entwickelt hat, nach denen er die Niederlassungsbedinge für Fremde, in Abänderung des Gesetzes vom 29. Weim. 1798 bestimmt zu sehen wünscht, so bleibt ihm bey der Mittheilung seines Befindens über den Gesetzesvorschlag vom 20. Weim. nichts weiter übrig, als über die Ausführung selbst, wo sie von dem Euch vorgelegten Entwurf abweicht, einige Bemerkungen zu machen.

Der erste Art. verpflichtet jeden Fremden der sich in Helvetien haushältlich niederlassen und ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, sich zu dem Ende mit einem Erlaubnißschein zu versehen. Auf diese Weise also würde weder zur haushältlichen Niederlassung, so bald sie nicht mit der Ausübung eines Gewerbs auf eigene Rechnung verbunden ist, noch zu der letzten, wenn sie ohne Ansiedlung mit Feuer und Licht statt hat, eine ausdrückliche Bewilligung erfordert, welches doch keineswegs in den Absichten des Gesetzes liegen kann.

Der Vollz. Rath muß daher auf die von ihm vorgeschlagene Abfassung dieses Artikels zurückkommen, und statt des cumulativen Ausdrucks, darauf antragen, daß jeder Fremde, der sich in Helvetien haushältlich niederlassen oder auch ohne dieß ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben will, dem Bedinge einer bestimmten Erlaubniß unterworfen werde.

Der 2te Art. wodurch dem nicht angefessenen Fremden für seine Verheyrathung ebenfalls ein Erlaubnißschein nothwendig gemacht wird, ist ohne Zweifel auf den nicht ganz seltenen Fall berechnet, wo das Ehepaar anstatt der haushältlichen Niederlassung, jedes für sich im Dienste eines andern seine Unterhaltung sucht, wo aber wegen den aus dieser Verbindung hervorgehenden Kindern nichts destoweniger eine Sicherleistung, daß sie dem Lande nicht zur Last fallen, erforderlich bleibt. Indessen läßt der Gesetzesvorschlag ungewiß, ob eine solche Erlaubniß nur für die Verheyrathung oder zugleich auch für die Niederlassung ausgestellt seyn soll. Im erstern Falle würde der so verheyrathete Fremde, wenn er späterhin ein eigenes Hauswesen errichten und sich wirklich ansiedeln wollte, dazu einer neuen Bewilligung bedürffen, und hiemit die darauf gesetzte Gebühr doppelt zu entrichten haben. In der andern Voraussetzung hingegen, würde auch derjenige Fremde, der sich nach seiner Verheyrathung nicht länger im Lande aufzuhalten gedenkt, dennoch um sich einsegnen zu lassen, mit einer Niederlassungserlaubniß versehen seyn müssen. Um daher den oben angeführten Zweck zu erreichen, ohne der letzteren Art. von Fremden eine eben so unno-

thige als lästige Verpflichtung aufzulegen, scheint der 2te Art. schicklicher so ausgedrückt werden zu können, daß der nicht angefessene Fremde, der sich in Helvetien verheyrathen und seinen Aufenthalt im Lande fortsetzen will, ebenfalls mit einer Niederlassungserlaubniß versehen seyn müsse, und daß keine Ehe eines Fremden ohne die Vorweisung einer solchen Erlaubniß oder wann der Fall dazu nicht vorhanden ist, eines Heyrathscheines, eingeseget werden könne.

Nach dieser Abänderung bliebe dann auch kein Zweifel übrig, daß in dem 3ten und den folgenden Art. nur die *Niederlassungs-* und nicht die *Heyrathserlaubniß* verstanden wird, indem für diese noch andere Bedinge erfordert werden, die aber dem Gegenstande des vorliegenden Gesetzes fremd sind.

Unter die Erfodernisse eines Heymatscheines, die der 4te Art. bestimmt, habt Ihr B. G. auch die Legalisation durch die Landesobrigkeit des Fremden aufgenommen. Wenn der Art. hiedurch einen höhern Grad von Zuverlässigkeit erhält, so ist hingegen nach der bisherigen Ausfertigungsart solcher Scheine zu erwarten, daß nur die Wenigsten dieser Vorschrift entsprechen werden. Zudem dürften die Verwaltungskammern nicht selten in Verlegenheit kommen, wenn sie über die Gültigkeit einer Legalisation entscheiden sollen, da diese doch immer von einem Delegirten der Landesobrigkeit und nie von der höchsten Stelle ausgehen kann.

Von den für die Niederlassung festzusetzenden Bedingungen, hatte der Vollziehungsrath zu Gunsten der fränkischen Bürger, eine Ausnahme vorgeschlagen, indem er zufolge dem 7ten Art. des Allianztraktates, von ihnen nichts weiter als den Beweis fordern zu können glaubte, daß sie sich wirklich im Besitze des Bürgerrechts der fränkischen Republik befinden. Durch das Wegbleiben dieser Bestimmung aber, werden dieselben jedem andern Fremden gleich gestellt, was zur vollständigen Erreichung des Zweckes, auf den es bey dem Gesetze abgesehen ist, allerdings nothwendig war. Indessen wünscht der Vollz. Rath bey dieser Gelegenheit eine unzweydeutige Erklärung über den Sinn des angeführten Artikels im Allianztraktate, von Euch B. Gesetzgeber, zu erhalten.

Eine andere Bestimmung, auf die der Vollz. Rath angetragen hatte und der zufolge nach Erfüllung der vorgeschriebenen Beding, die Niederlassungs-Erlaubniß eines Fremden nicht sollte verweigert werden können, ist in dem Gesetzesvorschlage ebenfalls weggeblieben. Wenn dieß in der Absicht geschah, um die Ertheilung wirk-

lich dem Gutfinden der Verwaltungskammern zu überlassen, so scheint Eurer Aufmerksamkeit entgangen zu seyn, wie sehr hiedurch der Willkür freyes Spiel gegeben wird, und wie wenig diese Behörden selbst wünschen müssen, ein solches Entscheidungsrecht ohne bestimmte Vorschrift über die Ausübung zu erhalten.

Eine unvermeidliche Folge davon würde eine auffallende Ungleichheit im Systeme der einen Cantonsverwaltung gegen das der andern seyn, und der nemliche Fremde hier weggewiesen und dort angenommen werden, ohne daß eben richtig eingesehene Lokalverhältnisse ein so verschiedenes Verfahren rechtfertigte. Wenigstens hätten die Grundsätze, durch die dasselbe geleitet werden sollte, angegeben und ausdrücklich gesagt werden müssen, daß unter Anwendung derselben die Verwaltungskammern zum Abschlage der Erlaubnißscheine, auch wenn die in den §§. 3 — 7 angeführten Bedingungen von Seite des Fremden erfüllt worden, dennoch die Befugniß haben. Allein der Vollz. Rath sieht nicht ein, welche andere Erfordernisse als die der guten Ausführung und der ökonomischen Selbstständigkeit für die Niederlassung eines Fremden noch aufgestellt werden könnten, ohne von dem Extreme des frühern Gesetzes, wodurch die letztere völlig außer Acht gelassen ward, in ein anders zu fallen.

Die Hinterlegung der Ausführungsscheins, die der 9te Art. unter andern vorschreibt, hatte dem Vollz. unterbleiben zu können geschienen, indem der Fremde diese Zeugnisse zu anderwärtigem Gebrauch bedürfen kann, und es nach einmal geschehener Aufnahme, mehr auf die gegenwärtige als die vergangene Ausführung ankommt, hiemit der Zweck durch die bloße Vorweisung erreicht wird.

(Die Forts. folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom Oktober 1800.

	Seite.
1. Gesetz über die Rechte der Mitantheilhaber an Gemeindgütern, die ausser der Gemeinde wohnen. [4. Okt.]	470. 599
2. Gesetz, welches die Zahlung der Grundzinse für das Jahr 1800 verordnet. [6. Okt.]	599. 604
3. Gesetz, welches den 10. Art. des Gesetzes	

Seite:

v. 13. May 1800 zurücknimmt und verordnet, die Verkäufe der zu Bezahlung der öffentl. Beamten zu verkaufenden Nationalgüter sollen der Ratifikation des gesetzg. Rathes unterworfen seyn. [7. Okt.]	600. 608
4. Gesetz, welches die einseitige Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlenwerke verordnet. [8. Okt.]	608. 629
5. Gesetz, welches die auf den gezwungenen Einkauf in die Gemeinds- und Armengüter Bezug habenden Art. der Gesetze v. 13. Febr. 99 und 8. Febr. 1800 suspendirt. [9. Okt.]	553. 632
6. Gesetz über Aufhebung der Abzugsrechte gegen das Ausland. [9. Okt.]	565. 577. 632
7. Dekret, welches den Verkauf von anderthalb Fuchart Neben zu Thun bestätigt. [15. Okt.]	641
8. Dekret, welches verordnet, daß die Kirchengemeinde Wignau Canton Luzern, nicht verpflichtet ist, zu Kirchenausgaben ihrer Mutterkirche beizusteuern. [15. Okt.]	622. 645
9. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchengemeinde Greppen Canton Luzern. [15. Okt.]	622. 645
10. Dekret gleichen Inhalts zu Gunsten der Kirchengemeinde Waltenschwyl Canton Baden. [15. Okt.]	622. 645
11. Gesetz gegen unregelmäßige Gemeindsversammlungen. [18. Okt.]	585. 664
12. Dekret, welches dem B. Professor Tralles von Hamburg, das helvetische Bürgerrecht ertheilt. [18. Okt.]	665
13. Dekret, welches den Verkauf einer Scheune zu Fond E. Frenburg bestätigt. [18. Okt.]	675
14. Dekret, welches dem Thadde Scherer von Krieg Strafmilderung ertheilt. [18. Okt.]	676
15. Dekret über die zu Bezahlung rückständiger Gehalte der Beamten im Canton Aargau zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	645. 684
16. Dekret gleicher Art über die im Canton Baden zu verkaufenden Nationalgüter. [22. Okt.]	654. 684
17. Gesetz, die Gleichheit der Concurrechte der ausländischen Gläubiger mit den helvetischen Bürgern betreffend. [23. Okt.]	684